# **Anlage 1**

# Faunistisches Gutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

zum

# Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage"

Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM), 12.2022

# **Faunistisches Gutachten**

# für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage"

# Gemeinde Wächtersbach, Ortsteil Aufenau Main-Kinzig-Kreis, Hessen







© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

#### **Auftraggeber:**

AHS-Solar GmbH & Co. KG
Bornwiesenweg 4
63599 Biebergemünd-Roßbach

## **Auftragnehmer:**

Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM) Kirchstr. 20 35463 Fernwald M.Grenz-Fernwald@t-online.de 0641/9481177/78

## **Bearbeitung:**

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Stand: 12.12.2022

# **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Untersuchungsgebiet	3
3 Methodik	<u>5</u>
3.1 Fledermäuse	5
3.2 Haselmaus	6
3.3 Vögel	6
3.4 Reptilien	7
4 Ergebnisse	8
4.1 Fledermäuse	8
4.1.1 Artenspektrum, Schutz, Gefährdung	8
4.1.2 Fledermausaktivität	9
4.1.3 Darstellung der Quartiersituation	12
4.1.4 Darstellung wertgebender Arten	14
4.2 Haselmaus	16
4.3 Vögel	16
4.3.1 Artenspektrum, Schutz, Gefährdung	18
4.3.2 Darstellung wertgebender Arten	18
4.4 Reptilien	20
4.4.1 Artenspektrum, Schutz, Gefährdung	20
4.4.2 Darstellung wertgebender Arten	21
4.5 Sonstige Artengruppen	21
5. Zusammenfassung und Bewertung	21
6 Literatur	23
7 Anhang	25
Karte 1: Lage der faunistischen Probeflächen 2022 Karte 2: Nachweise Fledermäuse 2022 (28,/31.05. und 03,/06.08.) Karte 3: Nachweise Haselmaus 2022 Karte 4: Nachweise Brutvögel 2022 Karte 5: Nachweise wertgebender Brut- und Gastvögel 2022 Karte 6: Nachweise Reptilien 2022	

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die AHS-Solar GmbH & Co. KG (Biebergemünd-Roßbach) plant in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Thomas Egel (Langenselbold) im Ortsteil Aufenau der Gemeinde Wächtersbach die Ausweisung und Installation einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" vorbereitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Für die Realisierung des Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG zu berücksichtigen. Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte wurde eine aktuelle Bestandserfassung der Fauna (Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Reptilien) beauftragt, welche vom Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (Fernwald) durchgeführt wurde. Im vorliegenden Bericht werden die Untersuchungsergebnisse der Erhebungen aus dem Jahre 2022 dargestellt und bewertet. Die aktuelle Kartierung der Fauna bietet eine wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

# 2 Untersuchungsgebiet

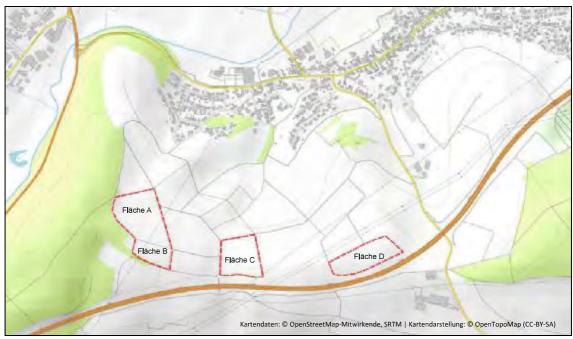


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Das rd. 13 ha umfassende Untersuchungsgebiet umfasst vier Teilflächen im Süden der Gemarkung Aufenau (Gemeinde Wächtersbach). Die vorgenannten Flächen befinden sich nördlich der Autobahn A 66 im Bereich zwischen "Hohe Wacht" im Westen und "Aufenauer Berg" im Osten.



**Abb. 2:** Teilfläche A (Nordrand) Foto: M. Grenz



**Abb. 3:** Teilfläche B (Südrand) Foto: M. Grenz



**Abb. 4:** Teilfläche C (Südrand) Foto: M. Grenz



**Abb. 5:** Teilfläche D (Nordwestrand) Foto: M. Grenz

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Nördlichen Sandsteinspessart (141.5) (KLAUSING 1988).

Die vorgenannten Plangebietsflächen werden ausschließlich ackerbaulich bewirtschaftet. Hierbei lag im Jahre 2022 eine Nutzung als Maisacker (Teilflächen A, B und D) bzw. Getreideacker (Teilflächen C) vor.

Kontaktbiotope der Plangebietsflächen sind die Randgehölze entlang der Autobahn A66 (Teilflächen C und D) sowie weitere Baumhecken und Feldgehölze. Darüber hinaus existiert am Nordostrand von Teilfläche C ein ehemals beweideter Grünlandbestand mit Resten von Hochstamm-Obstbäumen sowie am Westrand der Teilflächen A und B der Waldrand am "Brückenrain".

## 3 Methodik

#### 3.1 Fledermäuse

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde zu Beginn der Wochenstubenzeit am 28. und 31. Mai 2022 sowie nach Auflösung der Wochenstuben und Beginn der Paarungs- und Zugzeit am 03. und 06. August 2022 eine automatische akustische Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. Die automatische Rufaufzeichnung bietet die Möglichkeit Fledermausaktivitäten über einen längeren Zeitraum zu erfassen und Daten zur lokalen Häufung von Fledermausaktivitäten zu ermitteln. Im Untersuchungsgebiet wurden hierzu an jedem der vier Teilflächen Rufaufzeichnungen mittels Batcorder der Firma ecoObs GmbH durchgeführt. Die Lage der Aufnahmegeräte innerhalb des Untersuchungsgebietes wird in Karte 1 dargestellt. Die Installation der Geräte wurde an Gehölzen der jeweiligen Kontaktbiotope auf einer Höhe von rd. 3 Metern vorgenommen. Die Einstellung der Geräte erfolgte gemäß der von ecoObs empfohlenen Grundeinstellungen. Hierbei wurde der nächtliche Aufnahmenzeitraum auf 17:00-07:00 festgelegt. Die Verwaltung und Vorauswertung der Daten wird über die Software der Firma ecoObs (bcAdmin 4, bcAnalyse3 Pro und batident 1.03) durchgeführt. Im Nachgang erfolgt eine manuelle Überprüfung und Korrektur (mindestens auf Gruppenebene) der mittels batident dargestellten Ergebnisse sämtlicher Rufsequenzen. Die Artbestimmung erfolgt anhand der Arbeiten von SKIBA (2003), LIMPENS & ROSCHEN (2005), PFALZER (2002) und DIETZ & KIEFER (2014).



**Abb. 6** Probefläche FB1 Foto: M. Grenz



**Abb. 7:** Probefläche FB2 Foto: M. Grenz



**Abb. 8:** Probefläche FB3

Foto: M. Grenz



Abb. 9: Probefläche FB4

Foto: M. Grenz

#### 3.2 Haselmaus

Die Bestandserfassung der Haselmaus erfolgte über den Einsatz sogenannter Niströhren (nesting tubes). Hierzu wurden am 27. April 2022 in den mit Gehölzen und Brombeeren bestandenen Kontaktbiotope der vier Teilflächen insgesamt 44 Niströhren ausgebracht. Die Aufhängung der Niströhren erfolgte an geeigneten Sträuchern und Bäumen mittels Kabelbindern in 0,5 -2,0 Meter Höhe. Die Standorte wurden nummeriert, mittels GPS verortet und für eine bessere Wiederauffindbarkeit mittels Forstband markiert. Die Lage der Niströhren (Ht1-Ht44) wird in Karte 1 dargestellt. Eine Besatzkontrolle vorgenannter Nisthilfen wurde durch fünf Begehungen in der Zeit von Mai bis September durchgeführt (16.05., 27.05., 01.06., 03.08., 11.0.9.2022). Die Kontrollen umfassten Angaben zu Nestern, Individuen, Kotresten, Nahrungsresten, Fraßspuren sowie zu sonstigen Fremdbelegungen (z.B. Waldmaus). In Ergänzung der vorgenannten Kontrollen wurde im Spätsommer bzw. Herbst am 11.09.2022 eine Freinestersuche und Kontrolle von Fraßspuren durchgeführt. Die Artbestimmung erfolgt anhand der Arbeiten von Juskaitis, R. & s. Büchner (2010) und REICHHOLF (1983).



**Abb. 10:** Spurensuche (Fraßspuren) Foto: M. Grenz



**Abb. 11:** Einsatz Niströhre (nesting tube) Foto: M. Grenz

# 3.3 Vögel

Die avifaunistische Bestandsaufnahme wurde innerhalb der vier Teilflächen sowie einem äußeren Randstreifen vorgenommen. Die Geländebegehungen zur Revierkartierung wurden in der Zeit zwischen April und Juli durch 5 Tagesbegehungen (27.04., 16.05., 27.05., 01.06., 03.08.2022) sowie zwei Nachkontrollen (28.04., 01.06.2022) durchgeführt Die Erhebungen wurden akustisch-visuell unter Zuhilfenahme eines Fernglases durchgeführt. Ergänzend erfolgte der Einsatz von Klangattrappen (z.B. Eulen, Spechte). Zu Beginn der Kartierung erfolgte am 27.04.2022 eine Horstkartierung. Arten deren Erhaltungszustand in Hessen ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) ist, wurden in Form einer Revierkartierung (vgl. BERTHOLD et al. 1980, BIBBY et al. 1995) unter Berücksichtigung der Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) erfasst. Der Artenbestand wurde hierbei in Brutvögel und Gastvögel (z.B. Nahrungsgäste) unterteilt. Die Artbestimmung erfolgte anhand der Arbeiten von Svensson (2011), Heinzel, Fitter, Parslow (1977), Südbeck et al. (2005) und Bergmann et al. (2008).

# 3.4 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte 2022 durch die Ausbringung 10 künstlicher Verstecke (KV), sogenannter Schlangenbretter, sowie deren fünfmalige Kontrolle im Rahmen der gezielten Flächenbegehungen zur Bestandserfassung. Die Begehungen wurden im Zeitraum zwischen April und August (hier: 27.04., 16.05., 27.05., 01.06., 03.08.2022) durchgeführt. Die Termine umfassten mit Schwerpunkt die Zeit von Balz, Paarung und Eiablage im späten Frühjahr bzw. Frühsommer. Die Erfassung erfolgte bei optimalen Witterungsbedingungen in den Vormittags- oder späten Nachmittagsstunden durch gezielte Sichtbeobachtungen im Bereich Wert gebender Habitatstrukturen (z.B. Gehölzränder, Wegränder). Darüber hinaus wurde an geeigneten Strukturen eine Suche unter Holz, Steinen etc. vorgenommen. Die Ausbringung der Reptilienpappen erfolgte am 27. April 2022, wobei die künstlichen Verstecke verortet und nummeriert wurden (KV1-KV10). Die Lage der künstlichen Verstecke wird in Karte 1 dargestellt. Die Artbestimmung erfolgte anhand der Arbeiten von Günther (1996), Blanke (2010), Ihssen & Altenburg (1981) und Matz & Weber (1983).



**Abb. 12:** Einsatz künstlicher Verstecke (KV) Foto: M. Grenz

# 4 Ergebnisse

#### 4.1 Fledermäuse

## 4.1.1 Artenspektrum, Schutz, Gefährdung

Von den 22 für Hessen nachgewiesenen Fledermausarten (inkl. Mückenfledermaus und Nymphenfledermaus) (vgl. AGFH 1994, 2002, ITN 2012b) wurden im Rahmen der vorliegenden Bestandserhebungen durch eine akustische Erfassung mittels Waldbox (batcorder) mindestens elf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie eine Art der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*).

Tab. 1: Liste der 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

So	hutz	z une	d Ge	fährdı	ung		
BI	BNG FFH RLH RLD		RLD	Wissenschaftlicher	Deutscher Name		
S	b	II	IV			Name	
Х	Х	Х	Х	1	2	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Х	Х		Х	2	3	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Х	Х		х	2	٧	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus #
Х	Х		х	2	*	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus #
Х	Х	Х	х	2	2	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Х	Х		х	3	*	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Х	Х	Х	х	2	*	Myotis myotis	Großes Mausohr
Х	Х		х	2	*	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Х	Х		х	3	٧	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Х	Х		Х	2	*	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus
Х	Х		х	3	*	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Х	Х		Х	-	*	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus

<sup># =</sup> eine akustische Unterscheidung der Art ist nicht möglich.

#### Schutz und Gefährdung:

#### Erhaltungszustände:

rot = schlecht

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

Hessen: HLNUG, Abteilung Naturschutz (Stand 23. Oktober 2019) Deutschland: BFN (Stand 30. August 2019)

grau = unbekannt

grün = günstig gelb = unzureichend

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

II = in Schutzgebieten zu schützende Arten

IV = besonders zu schützende Art

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen

(KOCK & KUGELSCHAFTER 1996, 3. Fassung, Stand Juli 1995)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020, Stand November 2019)

#### Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verschollen G = Gefährdung anzunehmen

1 = vom Aussterben bedroht R = extrem selten 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = zurückgehende Art der Vorwarnliste D = Daten unzureichend \* = ungefährdet -= nicht aufgeführt

Eine sichere bioakustische Unterscheidung der Bartfledermausrufe ist nicht möglich (vgl. SKIBA 2003), sodass die akustischen Nachweise der Bartfledermausrufe nicht eindeutig der Kleinen und/oder Großen Bartfledermaus zuzuordnen sind.

Gemäß der Roten Liste Hessen (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996) werden Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus als "gefährdet" (3) eingestuft. Die Mopsfledermaus ist in Hessen "vom Aussterben bedroht". Die übrigen der festgestellten Arten gelten in Hessen als "stark gefährdet" (2). Die Mückenfledermaus wurde in der veralteten Roten Liste Hessens noch nicht berücksichtigt. Ein Aktualisierung der Roten Liste der Säugetiere von Hessen ist derzeit in Bearbeitung (DIETZ 2022). Bundesweit (MEINIG et al. 2020) werden Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus als stark gefährdet (2) gelistet. Die Breitflügelfledermaus wird bundesweit als gefährdet (3) eingestuft. Als Arten der Vorwarnliste (V) werden hier die Große Bartfledermaus und der Große Abendsegler geführt.

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind deshalb gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz "streng geschützt" (BfN 1998). Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr werden zudem in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt.

Hinsichtlich der aktualisierten Erhaltungszustände der nachgewiesenen Arten in Hessen (HLNUG, Abt. Naturschutz, Stand: 23. Okt. 2019) werden diese für Mopsfledermaus und Großen Abendsgler als schlecht sowie für Große und Kleine Barfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mückenfledermaus als unzureichend bewertet. Der Erhaltungszustand der übrigen Arten gilt als günstig.

#### 4.1.2 Fledermausaktivität

Nach einer automatisierten Artdiagnose der identifizierten Fledermauskontakte wurden die mittels batident ermittelten Ergebnisse einer manuellen Überprüfung und Korrektur (mindestens auf Gruppenebene) unterzogen (s. Abb. 18). Hierbei wurden in vier Nächten aus 1.693 aktustischen Aufnahmen (1.677 sec.) mindestens elf Fledermausarten erfasst.

Im Rahmen einer vergleichenden Auswertung nach Lautgruppen wurde die Summe der Flugaktivitäten (1.693 records) den Gruppen Pipistrelloid, Barbastella, Plecotus, Myotini, Nyctaloid, Rhinolophus sowie Sonstigen zugeordnet. Hierbei handelt es sich im Untersuchungsgebiet vorherrschend um Rufe der Gruppe Pipistrelloid (1.490 Aufnahmen 88,01%), welche fast ausschließlich der Zwergfledermaus sowie untergeordnet der Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus zuzuordnen sind. Die Rufe der Gruppe Nyctaloid lagen mit nur 13 Aufnahmen bei 0,77%. Die Gruppe Nyctaloid umfasst sowohl Arten der Gattung Nyctalus, Vespertilio und Eptesicus, wobei vor Ort die Aktivität der Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers dargestellt wurde. Die Rufe der Gruppe Myotini lagen mit 93 Aufnahmen bei 5,40%. Vorgenannter Lauttyp umfasst in der Regel typische Arten der Waldstandorte, wobei hier u.a. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Bartfle-

dermäuse erfasst wurden. Rufe des Barbastella-Lauttyps, der Mopsfledrmaus, umfassen 97 Aufnahmen (5,73%). Rufe der Gruppen Plecotus und Rhinolophus wurden nicht erfasst.

Tab. 2: Gesamtanzahl der 2022 erfassten Rufsequenzen je Art bzw. Gruppe nach Lautgruppen

Laut- gruppe	Arten(-gruppe)	Kürzel	FB1	FB2	FB3	FB1-3	FB1-3 (%)	Summe Gruppe FB1-FB3
gruppe			6	0	27			93
	unbestimmte Myotis	Myotis				33	1,95	(5,40%)
	Bartfledermäuse	Mbart	8	3	5	16	0,95	
	Bechsteinfledermaus	Mbec	2	0	0	2	0,12	
	Wasserfledermaus	Mdau	4	0	9	13	0,77	
	Mittlere und kleine Myotis	Mkm	7	2	14	23	1,36	
Myotis	Großes Mausohr	Mmyo	3	0	2	5	0,30	
Ž	Fransenfledermaus	Mnat	0	0	1	1	0,06	
υ	Nyctaloid	Nyctaloid	0	0	1	1	0,06	13 (0,77%)
Nyctalpoide gesatmt	Großer Abendsegler	Nnoc	0	1	0	1	0,06	(0,7778)
Nyctalpo gesatmt	Nycmi	Nycmi	0	0	5	5	0,30	
N ge	Breitflügelfledermaus	Eser	0	1	5	6	0,35	
	Pipistrelloid	Pipistrelloid	108	0	187	295	17,42	1.490 (88,01%)
e Se	Mückenfledermaus	Ppyg	0	1	0	1	0,06	
<u> </u>	Phoch	Phoch	1	0	13	14	0,83	
Pipistrelloide	Zwergfledermaus	Ppip	261	78	840	1.179	69,64	
Pig	Rauhautfledermaus	Pnat	0	0	1	1	0,06	
Mopsfle	dermaus	Bbar	10	0	87	97	5,73	97 (5,73%)
	Gesamtergebnis		410	86	1.197	1.693	100,00	
	Sekunden		543	73	1.061	1.677		

Tab. 3: Gesamtanzahl der 2022 erfassten Rufsequenzen je Art bzw. Gruppe nach Datum

Taxon	28.05.2022	31.05.2022	03.08.2022	06.08.2022	Summe
Myotis	1	3	11	18	33
Mbart	0	0	8	8	16
Mbec	0	0	0	2	2
Mdau	0	0	6	7	13
Mkm	0	3	6	14	23
Mmyo	0	0	5	0	5
Mnat	1	0	0	0	1
Nyctaloid	0	0	0	1	1
Nnoc	1	0	0	0	1
Nycmi	0	2	3	0	5
Eser	0	0	2	4	6
Pipistrelloid	0	0	0	295	295
Ppyg	0	0	0	1	1
Phoch	0	0	9	5	14
Ppip	54	163	755	207	1179
Pnat	0	1	0	0	1
Bbar	1	1	39	56	97
# Aufnahmen	58	173	844	618	1693
# Sekunden	75	201	912	489	1677

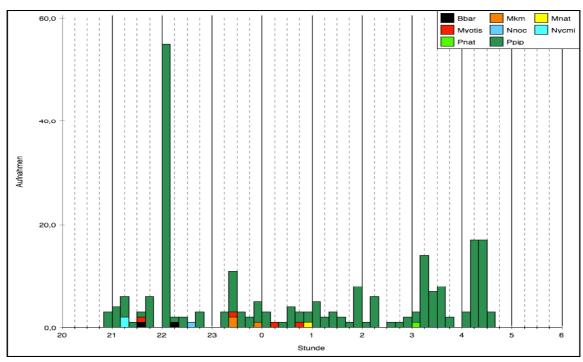


Abb. 13: Nächtliche Fledermausaktivität FB1-3 nach Kürzel (28. u.31.05.2022) (n=231)

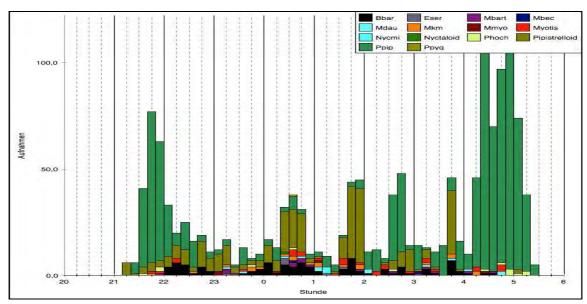


Abb. 14: Nächtliche Fledermausaktivität FB1-3 nach Kürzel (03. u. 06.08.2022) (n=1.462)

Unter vergleichender Betrachtung der erfassten Flugaktivität und Artenzahl sind innerhalb des Untersuchungsgebietes erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. So liegen die Werte der Flugaktivität an den Standorten zwischen 86 (FB2) und 1.197 (FB3) Aufnahmen. Die Artenzahl reicht von 5 bis 8. Als eudominante Spezies tritt die Zwergfledermaus sowie untergeordnet die Mopsfledemaus auf, welche im Westteil des Plangebietes eine deutlich erhöhte Flugaktiviät aufweisen. Bei den übrigen Fledermausarten handelt es sich im wesentlichen um Einzelnachweise. Das Quartierpotential beschränkt sich im näheren Einflussbereich des Vorhabens auf einzelne Höhlenbäume (inkl. Baumspalten und abstehende Rinde) im Bereich der Randgehölze.

#### 4.1.3 Darstellung wertgebender Arten

Die <u>Mopsfledermaus</u> (*Barbastella barbastellus*) wurde mittels Horchbox (batcorder) vereinzelt am 28. und 31.05.2022 sowie mit Schwerpunkt am 03. und 06.08.2022 an den Standorten FB1 und FB3 erfasst. So liegen für die Mopsfledermaus mindestens 97 bestätigte Rufsequenzen vor (5,73 %). Die Hauptflugaktivität der Art lag mit 87 Aufnahmen an Standort FB 3 am Westrand des Plangebietes im Übergang zum dortigen Waldrand. Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfersowie untergeordnet als Jagdgebiet genutzt. Eine Baumquartiernutzung durch die Mopsfledermaus ist im Bereich einzelner Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken) nicht auszuschließen. Als geeignete Spaltenquartiere der Art finden sich im Untersuchungsgebiet u.a. ältere Bäume mit abstehender Rinde.

Die <u>Breitflügelfledermaus</u> (*Eptesicus serotinus*) wurde am 03. und 06.08.2022 mittels akustischer Aufnahmen vereinzelt an den Standorten FB2 und FB3 erfasst. So liegen für die Breitflügelfledermaus mindestens 6 bestätigte Rufsequenzen vor (0,35%). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vereinzelt als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Die Quartiere der Breitflügelfledermaus sind an Gebäuden (Spaltenquartiere für Großfledermäuse) im Bereich umliegender Siedlungslagen (z.B. Aufenau) zu erwarten.

Der <u>Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)</u> wurde am 28.05.2022 mittels akustischer Aufnahmen an Standort FB2 erfasst. So liegt für den Großen Abendsegler mindestens 1 bestätigte Rufsequenz vor (0,06 %). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfer- sowie untergeordnet als Jagdgebiet genutzt, wobei die Art im August bereits als Durchzügler innerhalb der angrenzenden Talauen auftreten kann. Eine temporäre Baumquartiernutzung durch den Großen Abendsegler (z.B. Männchenquartiere) ist im Bereich einzelner Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken) nicht auszuschließen. Als geeignete Baumquartiere der Art finden sich im Untersuchungsgebiet einzelne Bäume mit Astabbruchhöhlen.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde mittels Horchbox (batcorder) am 28. und 31.05.2022 sowie mit Schwerpunkt am 03. und 06.08.2022 an den Standorten FB1-3 erfasst. So liegen für die Zwergfledermaus mindestens 1.179 bestätigte Rufsequenzen vor (69,64 %). Die Hauptflugaktivität der Art lag mit 840 Aufnahmen an Standort FB 3 am Westrand des Plangebietes im Übergang zum dortigen Waldrand. Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Quartierstandorte des typischen Gebäudebewohners sind im Bereich der angrenzenden Siedlungslage von Aufenau zu erwarten. Zudem ist eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Paarungsquartier, Männchenquartier) in Teilen der Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Spaltenquartiere der Art finden sich im Untersuchungsgebiet u.a. ältere Bäume mit abstehender Rinde oder Astabbruchhöhlen.

Die <u>Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)</u> wurde mittels Horchbox (batcorder) am 06.08.2022 an den Standort FB2 erfasst. So liegt für die Mückenfledermaus mindestens 1 bestätigte Rufsequenz vor (0,06%). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfer- sowie untergeordnet als Jagdgebiet genutzt. Eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Zwischenquartier) ist in Teilen der Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Quartiere der Art finden sich hier Bäume mit Astabbruchhöhlen sowie abstehender Rinde.

Die <u>Rauhautfledermaus</u> (*Pipistrellus nathusii*) wurde mittels Horchbox (batcorder) am 31.05.2022 an den Standort FB3 erfasst. So liegt für die Rauhautfledermaus mindestens 1 bestätigte Rufsequenz vor (0,06%). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfer- und Jagdgebiet genutzt, wobei die Art im Mai noch als Durchzügler innerhalb der Talauen auftreten kann. Eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Zwischenquartier) ist in Teilen der Kontatkbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Quartiere der Art finden sich u.a. Astabbruchhöhlen, Spechthöhlen sowie abstehende Rinde.

Das <u>Große Mausohr (*Myotis myotis*)</u> wurde mittels Horchbox (batcorder) am 03.08.2022 an den Standort FB1 und FB3 erfasst. So liegen für das Große Mausohr mindestens 5 bestätigte Rufsequenzen vor (0,30%). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vereinzelt als Transfergebiet gequert. Das Große Mausohr nutzt für seine Wochenstuben größere Dachböden (u.a. Kirchen, Schulen) und weist einen großen Aktionsradius von bis zu über 20 km zwischen Wochenstube und seinen meist in Wäldern gelegenen Jagdgebieten auf. Eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Männchenquartier) ist in Teilen der Kontatkbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Quartiere der Art finden sich u.a. Astabbruchhöhlen.

Die <u>Fransenfledermaus</u> (<u>Myotis nattereri</u>) wurde mittels Horchbox (batcorder) am 28.05.2022 an Standort FB3 erfasst. So liegt für die Fransenfledermaus mindestens 1 bestätigte Rufsequenz vor (0,06%). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art als Transfer und Jagdgebiet genutzt. Eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Männchenquartier) ist in Teilen der Kontatkbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Quartiere der Art finden sich u.a. Astabbruchhöhlen.

Die <u>Wasserfledermaus</u> (*Myotis daubentonii*) wurde mittels Horchbox (batcorder) am 03. und 06.08.2022 an Standorten FB1 und FB3 erfasst. So liegt für die Wasserfledermaus mindestens 13 bestätigte Rufsequenzen vor (0,77 %). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfergebiet genutzt. Die Jagdgebiete der Art sind an größeren Gewässern innerhalb der angrenzenden Talauen zu erwarten. Eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Männchenquartier) ist in Teilen der Kontatkbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Quartiere der Art finden sich u.a. Astabbruchhöhlen.

Die <u>Bechsteinfledermaus</u> (<u>Myotis bechsteinii</u>) wurde mittels Horchbox (batcorder) am 06.08.2022 an Standort FB1 erfasst. So liegen für die Bechsteinfledermaus mindestens 2 bestätigte Rufsequenzen vor (0,12 %). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art als Transfer- sowie untergeordnet als Jagdgebiet genutzt. Eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Männchenquartier) ist in Teilen der Kontatkbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Quartiere der Art finden sich u.a. Astabbruchhöhlen.

Die Gruppe der <u>Bartfledermäuse</u> (<u>Myotis mystacinus/brandtii</u>) wurde mittels Horchbox (batcorder) am 03. und 06.08.2022 an Standorten FB1-3 erfasst. So liegen für die Bartfledermäuse mindestens 16 bestätigte Rufsequenzen vor (0,95 %). Das Untersuchungsgebiet wird von der Gruppe als Transfersowie untergeordnet als Jagdgebiet genutzt. Eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Männchen-

quartier) ist in Teilen der Kontatkbiotope (z.B. Baumhecken) des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Als geeignete Quartiere der Art finden sich u.a. Astabbruchhöhlen.

#### 4.2 Haselmaus

Im Jahre 2022 konnte mittels Kontrolle ausgebrachter Niströhren (nesting tubes) ein indirekter Nachweis der Haselmaus im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Als potentielle Habitate der zur Gruppe der Bilche zählenden Haselmaus wurden im Vorfeld der Untersuchung einzelne Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Brombeerbestände) bewertet.

Tab. 4: Liste der 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Bilche

S	chutz	z unc	d Ge	fährdı	ung		
ВІ	BNG FFH RLH RLD		RLD	Wissenschaftlicher	Deutscher Name		
S	b	II	IV			Name	
V	v		V	D	V	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

#### Schutz und Gefährdung:

#### BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

#### FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

II = in Schutzgebieten zu schützende Arten

IV = besonders zu schützende Art

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen

(KOCK & KUGELSCHAFTER 1996, 3. Fassung, Stand Juli 1995)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020, Stand November 2019)

#### Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verscho**ll**en

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

V = zurückgehende Art der Vorwarnliste

\* = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen

Hessen: HLNUG, Abteilung Naturschutz (Stand 23. Oktober 2019)

gelb = unzureichend

grau = unbekannt

R = extrem selten

3 = gefährdet

Erhaltungszustände:

grün = günstig

rot = schlecht

Deutschland: BFN (Stand 30. August 2019)

D = Daten unzureichend

– nicht aufgeführt



Abb. 15: Baumhecke mit Haselmaus

Foto: M. Grenz, 11.09.2022



Abb. 16: Sommernest der Haselmaus (Ht 39)

Foto: M. Grenz, 11.09.2022

**Tab. 5:** Liste der im Jahre 2022 bearbeiteten Haselmaus-Niströhren (nesting tubes)

NI	O a la William of	UTM NAD83	ETRS89 32U	D1-0000	
Nr.	Gehölzart	Х	Υ	Besatz 2022	
Ht1	Feldahorn	522151,56	5565797,98		
Ht2	Feldahorn	522161,62	5565797,74		
Ht3	Roter Hartriegel	522169,47	5565795,20		
Ht4	Feldahorn	522173,88	5565792,50		
Ht5	Süßkirsche	522187,86	5565789,72		
Ht6	Vogelbeere	521798,21	5565810,85		
Ht7	Hainbuche	521769,75	5565806,60		
Ht8	Himbeere	521773,17	5565825,15		
Ht9	Süßkirsche	521784,99	5565798,61		
Ht10	Rotbuche	521792,65	5565801,84		
Ht11	Süßkirsche	521817,77	5565790,93	Laub-Grasnest (Apodemus spec.)	
Ht12	Rotbuche	521840,71	5565776,15		
Ht13	Schwarzer Holunder	521857,15	5565772,99	Laub-Grasnest (Apodemus spec.)	
Ht14	Schwarzer Holunder	521872,83	5565768,03		
Ht15	Süßkirsche	521895,37	5565757,99	Grasnest, Kotpellets (Apodemus spec.)	
Ht16	Schwarzer Holunder	521909,69	5565750,92		
Ht17	Schwarzer Holunder	521934,86	5565746,04	Grasnest (Apodemus spec.)	
Ht18	Brombeere	521961,38	5565738,57		
Ht19	Schwarzer Holunder	521979,99	5565735,58	Laubnest, Eicheldepot, 1 Waldmaus	
Ht20	Stieleiche	522010,79	5565732,78	Laub-Grasnest (Apodemus spec.)	
Ht21	Brombeere	522032,85	5565730,97		
Ht22	Schwarzer Holunder	522050,90	5565725,14	Laub-Grasnest (Apodemus spec.)	
Ht23	Brobeere	522073,13	5565719,75		
Ht24	Brombeere	522777,14	5565818,13		
Ht25	Brombeere	522788,93	5565826,62		
Ht26	Schwarzer Holunder	522806,62	5565833,94	Laubnest (Apodemus spec.), Kirschkerne	
Ht27	Schwarzer Holunder	522824,47	5565843,85	Laubnest (Apodemus spec.)	
Ht28	Schwarzer Holunder	522841,42	5565858,08		
Ht29	Schlehe	522862,33	5565865,60	Laub-Grasnest (Apodemus spec.)	
Ht30	Schwarzer Holunder	522881,99	5565874,34		
Ht31	Süßkirsche	522898,78	5565879,58	Laubnest (Apodemus spec.)	
Ht32	Brombeere	522925,16	5565887,88	Laub-Grasnest (Apodemus spec.)	
Ht33	Süßkirsche	522935,29	5565893,10	Mischnest (Haselmaus)	
Ht34	Schwarzer Holunder	522966,47	5565910,01	,	
Ht35	Süßkirsche	522949,12	5565901,72	Laub-Grasnest (Apodemus spec.), Kirschkern	
Ht36	Süßkirsche	522977,07	5565901,50	Laubnest (Apodemus spec.), Kotpellets	
Ht37	Schwarzer Holunder	522990,15	5565895,15	Laubnest (Anfang)	
Ht38	Brombeere	523004,23	5565889,08		
Ht39	Brombeere	523028,62	5565877,77	Mischnest (Haselmaus), Kotpellets	
Ht40	Europäisches Pfaffenhütchen	523048,58	5565861,04	Laubnest (Apodemus spec.)	
Ht41	Schwarzer Holunder	521873,08	5566138,08	(	
Ht42	Kultur-Apfel	521852,19	5566129,99	Eicheldepot (Apodemus spec.)	
Ht43	Schwarzer Holunder	521834,51	5566123,83		
Ht44	Brombeere	521814,71	5566120,74		

Das Vorkommen der <u>Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)</u> wurde im Untersuchungsgebiet über den indirekten Nachweis ihrer Sommernester belegt. So konnten in zwei der ausgebrachten und regelmäßig kontrollierten Niströhren (Ht33, Ht39) Sommernester und Kotpellets der Art nachgewiesen werden. Die Art besiedelt im Untersuchungsgebiet eine reich strukturierte Baumhecke (u.a. Süßkirsche, Brombeere, Schwarzer Holunder, Stieleiche) am Nordostrand von Teilfläche D ("Hohe Wacht").

# 4.3 Vögel

## 4.3.1 Artenspektrum, Schutz, Gefährdung

Im Jahre 2022 konnten im Untersuchungsgebiet 42 Vogelarten festgestellt werden, von denen 31 Arten als Brutvögel (inkl. Randbrüter) gewertet werden. Bei den übrigen 11 Arten handelt es sich um Durchzügler und Nahrungsgäste, die als Brutvögel im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes anzusprechen sind.

Tab. 6: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Schutz und Gefährdung			fährd	ung			Status	
ВІ	BNG VSR RLH RLD		Wissenschaftlicher	Deutscher Name *1	im UG			
S	b	I	Α			Name		
	Х		Х	*	*	Turdus merula	Amsel A	BV
	Х		Х	*	*	Motacilla alba	Bachstelze Ba	G
	Х		Х	*	*	Parus caeruleus	Blaumeise Bm	BV
	Х		Х	*	*	Fringilla coelebs	Buchfink B	BV
	Х		Х	*	*	Dendrocopos major	Buntspecht Bs	BV
	Х	(Z)	Х	*	*	Coloeus monedula	Dohle D	BV (1)
	Х		Х	*	*	Sylvia communis	Dorngrasmücke Dg	BV
	Χ		Х	*	*	Garrulus glandarius	Eichelhäher Ei	BV
	Х		Х	*	*	Phylloscopus trochilus	Fitis F	BV
	Х		Х	V	*	Emberiza citrinella	Goldammer G	BV (1)
	Х		Х	*	*	Sylvia borin	Gartengrasmücke Gg	BV
	Х	Z	Х	2	*	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz Gr	BV (2)
	Х	Z	Х	*	*	Ardea cinerea	Graureiher Grr	G
	Χ		Х	*	*	Carduelis chloris	Grünfink Gf	BV
Х	Χ		Х	*	*	Picus viridis	Grünspecht Gü	BV (2)
	Х		Х	*	*	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz Hr	BV
	Х		Х	*	*	Prunella modularis	Heckenbraunelle He	BV
	Х	Z	Х	*	*	Columba oenas	Hohltaube Hot	BV (1)
	Х		Х	*	*	Parus major	Kohlmeise K	BV
	Х		Х	3	3	Delichon urbicum	Mehlschwalbe M	G
Х	Х		Х	*	*	Buteo buteo	Mäusebussard Mb	G
	Х		Х	*	*	Turdus viscivorus	Misteldrossel Md	BV
	Х		Х	*	*	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke Mg	BV
	Х		Х	*	*	Luscinia megarhynchos	Nachtiga <b>ll</b> N	BV
	Х	I	Х	٧	*	Lanius collurio	Neuntöter Nt	BV (1)
	Х		Х	*	*	Corvus corone	Rabenkrähe Rk	G
	Х		Х	3	V	Hirundo rustica	Rauchschwalbe Rs	G
	Х		Х	*	*	Columba palumbus	Ringeltaube Rt	BV
	Х		Х	*	*	Erithacus rubecula	Rotkehlchen R	BV
Х	Х	I	Х	V	*	Milvus milvus	Rotmilan Rm	G
Х	Х	I	Х	*	*	Dryocopus martius	Schwarzspecht Ssp	BV (1)
	Χ		X	*	*	Turdus philomelos	Singdrossel Sd	BV
	Х		Х	*	3	Sturnus vulgaris	Star S	BV (1)
	Х		Х	٧	*	Carduelis carduelis	Stieglitz Sti	BV (1)
	Х	Z	Х	1	1	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer Sts	G
	Χ		Х	V	3	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper Ts	BV (2)
Χ	Χ		Χ	*	*	Falco tinnunculus	Turmfalke Tf	G
Χ	Χ	I	Х	V	٧	Ciconia ciconia	Weißstorch Ws	G
Χ	Х	I	Х	3	٧	Pernis apivorus	Wespenbussard Wsb	G
	Х		Х	*	*	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen Wg	BV
	Х		Х	*	*	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig Z	BV
	Х		Х	*	*	Phylloscopus collybita	Zilpzalp Zi	BV

<sup>\*1</sup> = Artkürzel gemäß Vorschlag Südbeck et al. (2005)

(WERNER et al., 2014, 2. Fassung, März 2014)

#### Schutz und Gefährdung:

VSR

#### Erhaltungszustand in Hessen:

grün = günstig gelb = unzureichend

rot = schlecht grau = unbekannt

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

= Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.1 (Anhang I).

Z = Schutz gemäß Artikel 4 Abs. 2 (Zugvogelart) (TAMM et al. 2004).

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten);

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (10. Fassung, WERNER et al., 2014) RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (6. Fassung RYSLAVY et al. 2020)

#### Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen G = Gefährdung anzunehmen

1 = vom Aussterben bedroht R = extrem selten 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste D = Daten unzureichend

- = ungefährdet

#### **Status im Untersuchungsgebiet** (mit Anzahl der Revierpaare wertgebender Arten):

BV = Brutvogel (inkl. Randbrüter), G = Gastvögel

Landesweit gefährdete Vogelarten des Untersuchungsgebietes umfassen den vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer, den stark gefährdeten Gartenrotschwanz sowie die gefährdeten Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Wespenbussard. Eine bundesweite Gefährdung liegt für die Mehlschwalber, Star, Trauerschnäpper sowie dem vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer vor.

Sämtliche einheimischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten des Gebietes gemäß BNatSchG zählen Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Turmfalke, Weißstorch und Wespenbussard.

Als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelten Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Weißstorch und Wespenbussard. Als gefährdete Zugvogelarten werden zudem Dohle, Gartenrotschwanz, Graureiher, Hohltaube und Steinschmätzer eingestuft. Sämtliche einheimischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt.

Von den in der Roten Liste Hessens genannten Arten (inkl. Vorwarnliste) treten Goldammer, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Schwarzspecht, Stieglitz und Trauerschnäpper als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auf. Die vorgenannten Bruten befinden sich ausschließlich im Bereich der Kontaktbiotope der vier definierten Teilflächen des Plangebietes.

Unter der Betrachtung der Erhaltungszustände der Arten in Hessen werden Dohle, Goldammer, Graureiher, Hohltaube, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Stieglitz, Trauerschnäpper, Weißstorch und Wespenbussard als Arten mit einem ungenügenden Erhaltungszustand aufgeführt. Der Erhaltungszustand von Gartenrotschwanz und Steinschmätzer ist in Hessen schlecht.

#### 4.3.2 Darstellung wertgebender Arten

Für die <u>Dohle (*Coloeus monedula*)</u> liegt aus dem Untersuchungsgebiet ein Revierhinweis vor. Der Großhöhlenbrüter besiedelt einen nicht näher untersuchten Waldbestand südwestlich von Teilfläche B. Die Dohle ist als Nahrungsgast auch auf den Ackerflächen des Plangebietes zu erwarten.

Die <u>Goldammer (*Emberiza citrinella*)</u> wurde mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet in einem Kontatkbiotope am Nordostrand von Teilfläche C. Die ehemals beweidete Grünlandfläche zeichnet sich durch einzelne Gebüsche, Obstbäume und Hecken aus. Die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen des Plangebietes bieten der Art temporär Nahrungsflächen.

Der <u>Gartenrotschwanz</u> (<u>Phoenicurus phoenicurus</u>) wurde mit zwei Revierpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet innerhalb der reich strukturierten Gehölzbestände nördlich der Teiflächen A und C. Die dortigen Flächen am südlichen Ortsrand von Aufenau zeichnen sich durch Reste von Streuobstwiesen, Grünland, linienhafte Baumhecken sowie einzelne Gartenhütten aus.

Der <u>Graureiher (*Ardea cinerea*)</u> wurde vereinzelt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art nutzt die offenen Ackerflächen temporär als Jagd- und bzw. Nahrungsgebiet (z.B. Mäuse). Dies gilt daher insbesondere vor Aufwuchs der Kulturen sowie nach der Ernte (z.B. Teilfläche A).

Der <u>Grünspecht (*Picus viridis*)</u> wurde mit zwei Revierpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet innerhalb der reich strukturierten Gehölzbestände nördlich der Teiflächen A und C. Die dortigen Flächen am südlichen Ortsrand von Aufenau zeichnen sich durch Reste von Streuobstwiesen, Grünland sowie linienhafte Baumhecken aus.

Die <u>Hohltaube (*Columba oenas*)</u> wurde mit einem Revierzentrum im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Großhöhlenbrüter besiedelt einen Waldbestand norwestlich von Teilfläche A. Die Hohltaube ist als Nahrungsgast auch auf den offenen Ackerflächen des Plangebietes temporär zu erwarten.

Die <u>Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)</u> wurde vereinzelt als Nahrungsgast des Untersuchungsgebietes beobachtet (z.B. Teifläche C). Die Art ist als Brutvögel im Bereich der angrenzenden Ortslage von Aufenau zu erwarten. Die Teilflächen A-D sowie deren Umfeld bieten der Mehlschwalbe potentielle Nahrungsgebiete des freien Luftraumes.

Der <u>Mäusebussard (*Buteo buteo*)</u> wurde mehrfach als Nahrungsgast des Untersuchungsgebietes beobachtet (z.B. Teifläche A). Die Art ist als Brutvögel im Bereich eines westlich angrenzenden Waldbestandes zu erwarten. Die Teilflächen A-B sowie deren Umfeld dienen dem Mäusebussard dabei nachweislich als Nahrungsgebiet.

Der <u>Neuntöter (*Lanius collurio*)</u> wurde mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet in einem Kontatkbiotope am Nordostrand von Teilfläche C. Die ehemals beweidete Grünlandfläche zeichnet sich durch einzelne Gebüsche, Obstbäume und Hecken aus.

Die <u>Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)</u> wurde vereinzelt als Nahrungsgast des Untersuchungsgebietes beobachtet (z.B. nordöstlich Teifläche C). Die Art ist als Brutvögel im Bereich der von Viehwirtschaft oder Pferdehaltung geprägten Ortschaften im Umfeld des Plangebietes zu erwarten. Die Teilflächen A-D sowie deren Umfeld bieten der Rauchschwalbe potentielle Nahrungsgebiete des freien Luftraumes.

Der <u>Rotmilan (*Milvus milvus*)</u> wurde mehrfach als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art nutzt die offenen Ackerflächen temporär als Jagd- und bzw. Nahrungsgebiet (z.B. Mäuse). Dies galt 2022 vor Aufwuchs der im Plangebiet vorherrschenden Mais-Kulturen im Frühjahr sowie mit Schwerpunkt nach der Ernte (z.B. Teilflächen B und D). Die Art ist als Brutvögel im Bereich der umliegenden Wälder zu erwarten.

Der <u>Schwarzspecht</u> (<u>Dryocopus martius</u>) wurde mit einem Revierzentrum im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Großspecht besiedelt einen Waldbestand westlich von Teilfläche A. Eine Nutzung der Ackerflächen des Plangebietes als Nahrungsraum der Art ist nicht gegeben.

Der <u>Star (*Sturnus vulgaris*)</u> wurde mit einem Revierzentrum im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Höhlenbrüter besiedelt einen Waldbestand westlich der Teilflächen A bzw. B. Eine Nutzung der Ackerflächen des Plangebietes als Nahrungsraum ist von untergeordneter Bedeutung, zumal Grünlandbestände von der Art deutlich bevorzugt werden.

Der <u>Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)</u> wurde zum Frühjahrszug als Rastvogel im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Bodenbrüter wurde am 16. Mai 2022 mit zwei Individuen auf den offenen Ackerflächen östlich von Teilfläche A beobachtet. Weitere Beobachtungen zur Brutzeit der Art lagen nicht vor.



**Abb. 17:** Steinschmätzer auf Maisacker Foto: M. Grenz, 16.05.2022



**Abb. 18:** Kontaktbiotop nordöstlich Teilfläche C Foto: M. Grenz, 11.09.2022

Der <u>Stieglitz (Carduelis carduelis)</u> wurde mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Freibrüter besiedelt einen Kontatkbiotop am Nordostrand von Teilfläche C. Die ehemals beweidete Grünlandfläche zeichnet sich durch einzelne Gebüsche, Obstbaumreihen und eine angrenzende Baumhecke aus.

Der <u>Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)</u> wurde mit zwei Revierzentren im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Höhlenbrüter besiedelt einen Waldbestand westlich der Teilflächen A bzw. B. Eine Habitat-

nutzung der Ackerflächen des Plangebietes (z.B. als Nahrungsraum) durch die Art ist nicht zu erwarten.

Der <u>Turmfalke</u> (<u>Falco tinnunculus</u>) wurde vereinzelt als Überflieger und Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (z.B. westlich Teifläche D). Die Art ist als Brutvogel im weiteren Umfeld des Plangebietes zu erwarten (z.B. Gebäudenischen, Nistkästen, alte Krähennester).

Der <u>Weißstorch (*Ciconia ciconia*)</u> wurde vereinzelt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art nutzt die offenen Ackerflächen temporär als Jagd- und bzw. Nahrungsgebiet (z.B. Mäuse). So wurde der Weißstorch auf einem frisch gepflügten Acker östlich der Teilfläche D beobachtet. Bruten der Art sind u.a. von Kunsthorsten angrenzender Talauen bekannt.

Der <u>Wespenbussard (*Pernis apivorus*)</u> wurde einmalig als Gastvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. So wurde die Art im Bereich der Teilfläche A als Überflieger beobachtet. Die dortigen Äcker zeichnen sich bei flachgründigen Böden durch einen hohen Steinanteil im Oberboden aus.

# 4.4 Reptilien

## 4.4.1 Artenspektrum, Schutz, Gefährdung

Im Jahre 2022 konnte im Untersuchungsgebiet eine Reptilienart festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um die Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Tab. 7: Liste der 2022 nachgewiesenen Reptilienarten im Untersuchungsgebiet

S	chut	z un	d Ge	efährd	ung		
ВІ	BNG FFH RLH RLD		Wissenschaftlicher	Deutscher Name			
S	b	II	IV			Name	
	Х			*	*	Anguis fragilis	Blindschleiche

#### Schutz und Gefährdung:

#### Erhaltungszustände:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz: Hessen: HLNUG, Abteilung Naturschutz (Stand 23. Oktober 2019)

b = besonders geschützte Art Deutschland: BfN (Stand 30. August 2019)

s = streng geschützte Art grün = günstig gelb = unzureichend rot = schlecht grau = unbekannt

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

II = in Schutzgebieten zu schützende Arten

IV = besonders zu schützende Art

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen

(AGAR & FENA 2010, 6. Fassung, Stand 01.11.2010)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands

(ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, Stand 08.06.2019)

#### Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verschollen G = Gefährdung anzunehmen

1 = vom Aussterben bedroht R = extrem selten 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet

V = zurückgehende Art der Vorwarnliste D = Daten unzureichend

\* = ungefährdet - = kein Nachweis oder nicht etabliert

? = Daten ungenügend

! = nicht aufgeführt

Vorkommen landes- oder bundesweit gefährdeter Reptilienarten (z.B. Zauneidechse) wurden nicht festgestellt. Sämtliche Reptilienarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt.

### 4.4.2 Darstellung wertgebender Arten

Die <u>Blindschleiche (Anguis fragilis)</u> wurde im Rahmen der vorliegenden Bestandserfassung vereinzelt am Westrand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Beobachtungen der Eidechsenart liegen hier von dem südexponierten Gehölz- bzw. Waldrand im Südwesten der Teifläche B vor (KV 3).

# 4.5 Sonstige Artengruppen

Weitere Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

# 5 Zusammenfassung und Bewertung

Die AHS-Solar GmbH & Co. KG (Biebergemünd-Roßbach) plant in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Thomas Egel (Langenselbold) im Ortsteil Aufenau der Gemeinde Wächtersbach die Ausweisung und Installation einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" vorbereitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Für die Realisierung des Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG zu berücksichtigen. Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen und angrenzenden Kontaktbiotope war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte wurde eine aktuelle Bestandserfassung der Fauna (Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Reptilien) beauftragt, welche vom Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (Fernwald) durchgeführt wurde. Im vorliegenden Bericht werden die Untersuchungsergebnisse der Erhebungen aus dem Jahre 2022 dargestellt und bewertet. Die aktuelle Kartierung der Fauna bietet eine wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In der Zusammenschau der faunistischen Ergebnisse des Jahres 2022 wurden im Untersuchungsgebiet mindestens 11 Fledermausarten, 1 Bilchart, 40 Vogelarten und 1 Reptilienart festgestellt.

Bei den wertgebenden Kontaktbiotopen des Plangebietes mit Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten handelt es sich um einen Waldbestand westlich der Teilflächen A und B (u.a. Hohltaube, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Dohle, Mäusebussard, Blindschleiche), einen strukturreichen Grünlandbestand nordöstlich Teilfläche C mit Hochstamm-Obstbäumen und Gebüschen (u.a. Neuntöter, Goldammer, Stieglitz) sowie einzelne Baumhecken (u.a. Haselmaus). Darüber hinaus zeichnen sich die strukturreichen Ortsränder südlich von Aufenau durch Reste von Streuobstwiesen und verschiedene Baumhecken (u.a. Runsen, Hohlwege) aus, welche u.a. von Grünspecht und Gartenrotschwanz besiedelt werden. Bezüglich der Habitatnutzung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten ist im Bereich der zuvor genannten Kontaktbiotope (z.B. Wald, Baumhecke, Obstbaum) zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Zwischenquartier, Männchenquartier) für Teile des Artenspektrums zu erwarten. Darüber hinaus dienen die offenen Ackerflächen des Plangebietes sowie deren Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Waldränder) den Fledermäusen des Untersuchungsgebietes vor allem als Transfer- und Jagdgebiet. Hierbei sind die strukturgebunden jagenden Arten (z.B. Zwergfledermaus) von denen des freien Luftraumes (z.B. Großer Abendsegler) zu unterscheiden.

Unter Betrachtung der ackerbaulich genutzten Plangebietsflächen A-D konnte im Rahmen der Bestandserfassung keine für Hessen typische Avifauna der Feldflur nachgewiesen werden. So fehlen im Untersuchungsgebiet nach den vorliegenden Ergebnissen des Jahres 2022 wertgebende Kennarten wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Grauammer, Rebhuhn und Wachtel. Auch die Befragung eines ansässigen Landwirtes ergab hier keine Hinweise auf Rebhuhn und Wachtel. Hinweise auf Feldlerche und Rebhuhn finden sich im Untersuchungsgebiet lediglich über alte Flurnamen (z.B. "Lerchenacker") sowie auf einem Hinweisschild der örtlichen Naturschutzgruppe (NABU) im Bereich einer Baumhecke auf der "Hohe Wacht". Hinsichtlich der Funktion der Ackerflächen des Plangebietes als Nahrungs- und Rastgebiet der Avifauna liegen u.a. Einzelbeobachtungen von Graureiher, Mäusebussard, Mehlschalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Steinschmätzer, Turmfalke, Wespenbussard und Weißstorch vor. Eine lokale Bedeutung der betreffenden Ackerfläche als Zug- und Rastgebiet für die Avifauna (z.B. Gänse im Winterhalbjahr) ist aufgrund der Lage und Frequentierung des Plangebietes nicht zu erwarten.

M. Grenz

Manfred Grenz Fernwald, den 12.12.2022

#### 6 Literatur

#### Fledermäuse

- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 1994): Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch.
- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. Heppenheim/Bergstraße.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL ET AL. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie , Kennzeichen , Gefährdung. Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Bearb.: Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & E. Schröder, Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-373.
- DIETZ, M. & L. HÖCKER (2022): Neufassung der Roten Liste der Fledermäuse Hessens. Vortrag 05.11.2022, AGFH Jahrestreffen mit Tagung, Butzbach.
- ECHOLOT GBR (2010): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. Münster.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) (2012): Aktuelles 27 . März 2012., Homepage, Gonterskirchen.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. (3. Fassung , Stand Juli 1995). In: Natur in Hessen. Wiesbaden.
- LIMPENS, H.J.G.A & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. Lernhilfen zur Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten. Bremervörde (NABU-Umweltpyramide Bremervörde).
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia)

  Deutschlands (Stand: November 2019). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pfalzen und Pilze

  Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation im Fachbereich Biologie der Universität Kaiserlautern, Abt. Ökologie, Kaiserslautern.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen Bestimmen Schützen. Stuttgart
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 1. Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.

#### Haselmaus

- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2016): Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) für den geplanten Windpark Oberlahn. Gemeinden Löhnberg, Merenberg und Stadt Weilburg (Kreis Limburg-Weilburg, Hessen). Gutachten für Stadtwerke Weilburg GmbH. Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Manfred Grenz in Zusammenarbeit mit Dipl. Biol. Johannes Lang, Stand: 27.11.2016, Fernwald.
- BÜCHNER, S. & J. LANG (2014): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Deutschland Lebensräume, Schutzmaßnahmen und Forschungsbedarf. Säugetierkundliche Informationen Nr. 9, Heft 48, 2014, Symposiumsband: Säugetierschutz.
- BÜCHNER, S. & J. LANG (2017): Falsch gebaute Haselmauskästen werden zu Todesfalle. Natur in NRW 3/2017.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2010): Die Haselmaus. Muscardinus avellanarius (LINNAEUS, 1758). Artensteckbrief Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.
- BÜCHNER, S. (2012): Die Haselmaus in Hessen. 3. Auflage, 10/2012, Artenschutzinfo Nr. 3. Hrsg. Hessen Forst, Gießen.
- BÜCHNER, S., J. LANG & S. JOKISCH (2014): Die aktuelle Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen. Jahrbuch Naturschutz in Hessen, Band 15/2014.
- CHANIN, P. & M. Woods (2003): Surveying dormice using nest tubes. Results and experiences from the South West Dormouse Project. English Nature Resarch Report. No 524. English Nature, Peterborough.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670. Westarp Wissenschaft, Hohenwarsleben. Kock, D. & K. Kugelschafter (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Teilwerk I, Säugetiere. (3. Fassung, Stand Juli 1995). Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden, 55 S.
- REICHHOLF, J. (1983): Säugetiere. Hrsg. G. Steinbach, Steinbachs Naturführer, Mosaik Verlag, München Reichholf, J. H. (2012): Nester der Haselmaus Muscardinus avellanarius im Auwald am Inn bei Neuötting, Oberbayern. Mitt. Zoolog. Ges. Braunau, Bd. 10, Nr. 3: 281-283, Braunau.
- Schoppe, R. (1986): Die Schlafmäuse (Gliridae) in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Beiheft. 14, Hannover. Turni, H. (2005a): Waldmaus Apodemus sylvaticus (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2., Ulmer, Stuttgart.
- Turni, H. (2005b): Gelbhalsmaus *Apodemus flavicollis* (Melchior, 1834). In: Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2., Ulmer, Stuttgart.

#### Vögel

Bergmann, H.-H., Helb, H.-W. U. S. Baumann (2008): Die Stimmen der Vögel Europas. - Aula Verlag, Wiebelsheim. Berthold, P., Bezzel, E., Thielcke, G. (1980): Praktische Vogelkunde. Ein Leitfaden für Feldornithologen. - Kilda-Verlag, Münster.

- BIBBY, C.J., BURGESS, N, HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul.
- HEINZEL, H., FITTER, R. & J. PARSLOW (1977): Pareys Vogelbuch. Alle Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G. ET AL. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 112 Felsberg.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. 2. Auflage Kosmos Naturführer. Stuttgart.
- TAMM, J. & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2004): Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. i.A. des HMULV. Frankfurt a. M.
- WERNER ET AL. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung Stand Mai 2014). HGON & Staatliche Vogelschutzwarte, Wiesbaden.
- WERNER ET AL. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Institut für angewandte Vogelkunde, Frankfurt a. M.

#### Reptilien

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien- und Reptilienarten Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. –HMUELV (Hrsg.), AGAR in Hessen e.V. und Hessen-Forst, Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse Zwischen Licht und Schatten. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, Laurenti Verlag Bielefeld, 2. überarb. Aufl. 2010, 176 S.
- GRUBER, U. (1989): Die Schlangen Europas und rund ums Mittelmeer. Kosmos Naturführer, Stuttgart, 248 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.
- IHSSEN, G. & T. ALTENBURG (1981): Amphibien und Reptilien. Bestimmungsschlüssel, DJN, Hamburg.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Stand: Dezember 2008). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- MATZ,G. & D. WEBER (1983): Amphibien und Reptilien BLV Bestimmungsbuch, BLV, München.

#### sonstige

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschafpflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LBR, Schlussbericht 2014 (ANUVA), Bundesanstalt für Straßenwesen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nürnberg.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biografischen Region (Stand 30.08.2009). BfN, Online Publikation. Internet: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019 (zuletzt aufgerufen 03.02.2022).
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). BGBI. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79(409/EWG). SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 14.10.1999.
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden. 3. Fassung, September 2020. Straßen- und Verkehrsmanagement. Wiesbaden.
- HLNUG, Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen

   Deutschland (Stand 23.10.2019). HLNUG, Online Publikation. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten\_Vergleich\_HE\_DE\_Bericht\_2019. pdf (zuletzt aufgerufen 03.02.2022).
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV) Vom 26. Oktober 2018, GVBI. I 2018, Nr. 24, S. 652.

# 7 Anhang

Karte 1: Lage der faunistischen Probeflächen 2022



Legende: Ht1-44 Niströhre (Haselmaus); KV1-10 künstliches Versteck (Reptilien); FB1-3 Batcorder (Fledermäuse)

**Karte 2:** Nachweise Fledermäuse 2022 (28./31.05. und 03./06.08.)



Legende: Mbart Bartfledermaus, Mbec Bechsteinfledermaus, Mdau Wasserfledermaus, Mmyo Großes Mausohr, Mnat Fransenfledermaus, Nnoc Großer Abendsegler, Eser Breitflügelfledermaus, Ppat Rauhautfledermaus, Bbar Mopsfledermaus.

Karte 3: Nachweise Haselmaus 2022



Legende: SN Sommernest der Haselmaus.

Karte 4: Nachweise Brutvögel 2022



Legende: Revierzentren der Brutvögel; A Amsel, B Buchfink, Bm Blaumeise, Bs Buntspecht, F Fitis, D Dohle, Dg Dorngrasmücke, Ei Eichelhäher, G Goldammer, Gg Gartengrasmücke, Gr Gartentrotschwanz, He Heckenbraunelle, Hot Hohltaube, K Kohlmeise, Md Misteldrossel, Mg Mönchsgrasmücke, N Nachtigall, Nt Neuntöter, R Rotkehlchen, Rt Ringeltaube, Ssp Schwarzspecht, Sd Singdrossel, S Star, Sti Stieglitz, Ts Trauerschnäpper, Wg Wintergoldhähnchen, Z Zaunkönig, Zi Zilpzalp.

Karte 5: Nachweise wertgebender Brut- und Gastvögel 2022



Brutvögel (orange): D Dohle, G Goldammer, Gr Gartenrotschwanz, Gü Grünspecht, Hot Hohltaube, Nt Neuntöter, Ssp Schwarzspecht, S Star, Sti Stieglitz, Ts Trauerschnäpper. Gastvögel (türkis): Grr Graureiher, M Mehlschwalbe, Mb Mäusebussard, Rm Rotmilan, Rs Rauchschwalbe, Sts Steinschmätzer, Tf Turmfalke, Ws Weißstorch, Wsb Wespenbussard.

Faunistisches Gutachten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage"



Legende: BS Blindschliche,

# **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

# für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage"

# Gemeinde Wächtersbach, Ortsteil Aufenau Main-Kinzig-Kreis, Hessen







© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

## **Auftraggeber:**

AHS-Solar GmbH & Co. KG
Bornwiesenweg 4
63599 Biebergemünd-Roßbach

#### **Auftragnehmer:**

Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM) Kirchstr. 20 35463 Fernwald M.Grenz-Fernwald@t-online.de 0641/9481177/78

## **Bearbeitung:**

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Stand: 20.12.2022

# **Inhaltsverzeichnis**

		Seite
1 /	Anlass und Aufgabenstellung	3
2 (	Grundlagen	3
	2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	3
	2.2 Untersuchungsraum	4
3 E	Beschreibung des geplanten Projektes	6
4 V	Virkfaktoren	8
5 F	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung	9
	5.1 Rechtliche Grundlage	9
	5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	11
	5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten	11
	5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse	12
	5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	12
	5.2.4 Ausnahmeprüfung	12
6 E	rmittlung prüfungsrelevanter Arten	13
	6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	13
	6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 .V. m. Abs. 5 BNatSchG	13
	6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
	6.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
	6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
	6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
	6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	18
7	Konfliktanalyse	18
8	Maßnahmen zur Vermeidung	21
	8.1 Vermeidungsmaßnahmen	21
	8.2 Maßnahmen zum Artenschutz	22
	8.3 Monitoring und Risikomanagement	22
9.	Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG	23
	9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten	23
	9.2 Ausführliche Prüfung	23
10	Zusammenfassung	24
11	Literatur	25
12	Anhang	27

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die AHS-Solar GmbH & Co. KG (Biebergemünd-Roßbach) plant in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Thomas Egel (Langenselbold) im Ortsteil Aufenau der Gemeinde Wächtersbach die Ausweisung und Installation einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" vorbereitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Wächtersbach sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum "Besonderen Artenschutz" vorgelegt; diese trat bereits am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Beurteilung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung, ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden, zu prüfen.

Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Äcker mit verschiedenen Kontaktbiotopen) war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Gemäß den ausgebildeten Biotopstrukturen im Plangebiet sind in diesem Zusammenhang die Tiergruppen der Fledermäuse, sonstige Säuger (u.a. Haselmaus), Vögel und Reptilien besonders zu beachten. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der durch das Vorhaben (Bebauungsplan) bedingte Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung ist hierbei nach dem "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) durchzuführen.

# 2 Grundlagen

## 2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann

beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens für die Planung durchgeführten faunistischen Gutachtens zur Erfassung der Fledermäuse, Haselmaus, Vögel und Reptilien:

• BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2022): Faunistisches Gutachten für den vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" (Stand: Dezember 2022). – Gemeinde Wächtersbach, Ot. Aufenau, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.

In Ergänzung vorgenannter Gutachten wurden weitere verfügbare Quellen ausgewertet (u.a.):

• THOMAS EGEL PLANUNGSGRUPPE (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" (Stand: Dezember 2022). Gemeinde Wächtersbach, Ot. Aufenau. – Auszug der Festsetzungen (Vorabzug). Bearbeitung: Bonewitz, 21.11.2022.

## 2.2 Untersuchungsraum

Das rd. 13 ha umfassende Plangebiet umfasst vier Teilflächen im Süden der Gemarkung Aufenau (Gemeinde Wächtersbach). Die vorgenannten Flächen befinden sich nördlich der Autobahn A 66 im Bereich zwischen "Hohe Wacht" im Westen und "Aufenauer Berg" im Osten.

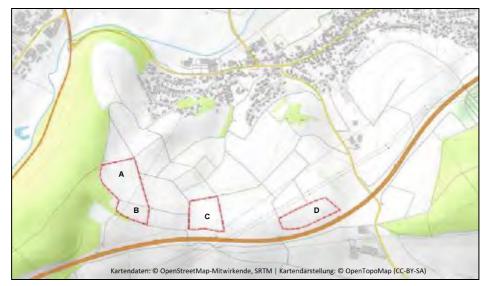


Abb. 1: Lage des Projektgebietes Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" (Teilflächen A-D)



Abb. 2: Teilfläche A (Nordrand)

Foto: M. Grenz

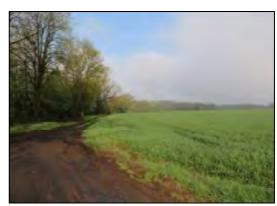


Abb. 3: Teilfläche B (Südrand)

Foto: M. Grenz



Abb. 4: Teilfläche C (Südrand)

Foto: M. Grenz



Abb. 5: Teilfläche D (Nordwestrand)

Foto: M. Grenz

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Nördlichen Sandsteinspessart (141.5) (KLAUSING 1988).

Die vorgenannten Plangebietsflächen werden ausschließlich ackerbaulich bewirtschaftet. Hierbei lag im Jahre 2022 eine Nutzung als Maisacker (Teilflächen A, B und D) bzw. Getreideacker (Teilflächen C) vor. Im Ostteil des Gebietes verläuft zwichen den Planflächen D und D eine 110 KV-Freileitung. Eine weitere Freileitung quert die Teilflächen A und B. Das Plangebiet bedindet sich zudem in Zone III des Wasserschutzgebietes Bad Orb (Brunnen Autal).

Kontaktbiotope der Plangebietsflächen sind die Randgehölze entlang der A66 (Teilflächen C und D) sowie weitere Baumhecken und Feldgehölze. Darüber hinaus existiert am Nordostrand von Teilfläche C ein ehemals beweideter Grünlandbestand mit Resten von Hochstamm-Obstbäumen sowie am Westrand der Teilflächen A und B der Waldrand am "Brückenrain".

### 3 Beschreibung des geplanten Projektes

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-PV-Anlage" durch die Gemeinde Wächtersbach sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Das geplante Sondergebiet umfasst vier Teilflächen bzw. Teilpläne (A-D) (s. Abb. 6).

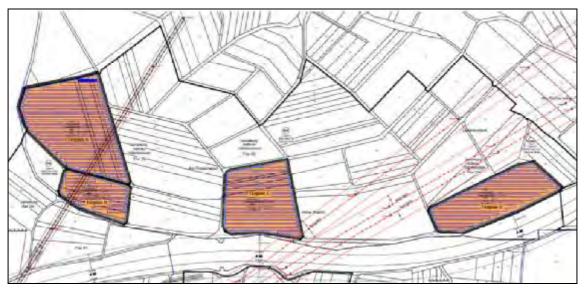


Abb. 6: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" (Teilflächen A-D) (Vorabzug, 19.07.2022)

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden als "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage" festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafsbeweidung). Die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen daher dauerhaft als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

### Bauart der PV-Anlagen

Die Module der geplanten Photovoltaikanlage werden auf einer Unterkonstruktion aus Metall befestigt. Die Trageschienen der Unterkonstruktion sind mit in das Erdreich eingerammten Metallstützen oder Erdschrauben verbunden, so dass die Bodenverankerung nahezu ohne Versiegelung auskommt. Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen auf ca. 6,80 m breiten Tischen. Die Ausrichtung erfolgt entlang des Geländeverlaufs. Durch diese Anordnung werden optische Störkanten der schrägen Module nahezu vermieden. Die Tische haben eine Mindestbauhöhe von ca. 0,80 m zum Boden, damit eine Besonnung der unterliegenden Grünflächen ermöglicht wird. Zusätzlich werden die Unterseiten der Modultische weiß beschichtet, um eine Reflexion und Streuung des Lichtes in den Verschattungsbereichen zu verstärken. Auf der Oberseite sind die Solarmodule mit einer antireflexiven Beschichtung ausgeführt, wodurch eine Blendwirkung minimiert wird.

- 6 -

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wird auf 3,50 m begrenzt. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen ausreichende Abstände von ca. 3,50 m vorgesehen. Die gewonnene Gleichspannung der Photovoltaikmodule wird von Wechselrichtern, die an der Unterkonstruktion der Module befestigt sind, in Wechselspannung umgewandelt und über Erdleitungen in die ebenfalls noch zu errichtenden Trafostationen eingespeist. Die Trafostationen werden dann über neu zu verlegende Leitungen mit der Übergabestation verbunden. Von dort wird an den Einspeisepunkt angeschlossen.

### Äußere Erschließung/Anbindung

Die Verkehrserschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege, welche die Teilflächen ausreichend erschließen. Eine zusätzliche Erschließung ist nicht notwendig. Eine innere Erschließung ist über das geplante Grasland möglich. Zusätzliche Wege werden nicht gebaut. Die Erschließung dient lediglich der Erreichbarkeit für Wartung und Pflege der Anlage. Öffentliche Wege sind nicht vorgesehen.

### Einfriedungen

Einfriedungen sind als durchbrochene Zaunkonstruktion bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Einfriedungen sind so auszuführen, dass sie das Wandern von Kleinsäugern und Reptilien nicht behindern (mit einem ausreichenden Bodenabstand von mind. 0,15 m).



Abb. 7: Beispiel für eine Freiflächen-PV-Anlage mit Dauergrünland und Randeingrünung (Foto: M. Grenz)

Eine detaillierte Erläuterung der Planung erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden innerhalb des Plangebietes sowie bei Bedarf als externe Ausgleichsflächen auf gesonderten Plankarten dargestellt.

### 4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
ten und in der Regel nu	<b>kungen</b> sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftrer von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:
Störung empfindlicher Arten durch den Bau- betrieb	Während der Bauphasen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) sowie einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel, Fledermäuse) kommen. Dies gilt für das künftige Baugebiet sowie dessen randlichen Einflussbereich (Kontaktbiotope). Grundsätzlich ist für den Großteil der Fauna während der Vegetationsperiode (Brutzeit, Wochenstubenzeit) das höchste Störungsrisiko gegeben.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Bru- ten, Eiern oder ande- ren Entwicklungsfor- men	Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (z.B. Erdarbeiten, Beseitigung von Ackerkulturen) können ruhende Tierarten sowie ihre Entwicklungsformen in ihren Ruhestätten innerhalb des Eingriffsgebietes getötet werden. Die Störung von Randbruten durch den Baubetrieb kann bei Aufgabe der Bruten dabei ebenfalls zu einer indirekten Tötung führen. Dies gilt insbesondere für Vogelgelege und Jungvögel zur Brutzeit (z.B. Bodenbrüter, Freibrüter). Darüber hinaus können auch ganzjährig im Plangebiet lebende Reptilien (z.B. Eigelege, Erdquartiere), die Haselmaus (Sommer-/Winternester) sowie Fledermäuse innerhalb potentieller Baumquartiere im Bereich vorhandener Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Gehölzsäume) betroffen sein.
	virkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbun-
	tungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:
Flächen- bzw. Habi- tatver- lust/Versiegelung	Die bauliche Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage (Teilflächen A-D) führt zum Verlust derzeit ackerbaulich intensiv genutzter Freiflächen von zusammen rd. 13 ha (A+B: 6,6 ha, C: 3,3 ha, D: 3,3 ha). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je nach künftiger Gestaltung und Pflege der Freiflächen-PV-Anlage weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Unterkulturen möglich sein wird. Hierbei können beispielswiese eine extensive Grünlandnutzung bei Ansaat mit gebietseigenem Saatgut sowie ergänzende Gehölzanpflanzungen (inkl. krautiger Säume) zu einer Habitataufwertung für Teile der Fauna beitragen (z.B. Insekten im Jagdgebiet für Fledermäuse, vernetzte Nahrungssträucher für die Haselmaus, strukturreiche Säume für Reptilien, Brut- und Nahrungsräume für Bodenbrüter).
Störung empfindlicher Arten durch die Anla- gen (u.a. Lebens- raumzerschneidung, Barrierewirkung durch Stör- und Scheuch- wirkung)	Eine Umzäunung der Freiflächen-PV-Anlagen kann zu einer Barrierewirkung und Lebensraumzerschneidung führen (z.B. Mittel- und Großsäuger). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die A66 für wesentliche Teile der nicht flugfähigen Fauna bereits heute eine fast unüberwindbare Barriere darstellt. Zudem verbleiben zwischen den Teilflächen der Freiflächen-PV-Anlage weiterhin offene Ackerflächen. Gleichzeitig kann eine Umzäunung zu Beruhigung und Schutz der Bodenbrüter beitragen. So werden Hunde, Füchse etc. aus der Fläche ferngehalten. Die Silhouettenwirkung der PV-Anlagen kann zu einer Stör- und Scheuchwirkung führen. Dadurch können die Ackerflächen selbst sowie angrenzende Flächen als Rast- und Nisthabitate für störemfindliche Arten (z.B. Kiebitz, Gänse) verloren gehen. Eine exakte Angabe der Wirkdistanz dieses Effekts ist bislang nicht möglich, wird aber aufgrund der geringen Anlagenhöhe als nicht weitreichend eingeschätzt (s. DEMUTH et al. 2019). Darüber hinaus ist hinsichtlich der Störungseffekte durch die Anlagen selbst bereits nach wenigen Jahren eine Gewöhnung für Teile der Avifauna zu erwarten.
	swirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung baulicher Anlagen und
	Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nach-
haltig einzustufen sind: Störung empfindlicher	Die künftige Nutzung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage bedingt eine vergleichswei-
Arten im Rahmen der	se geringe Frequentierung und Störung im Rahmen der laufenden Wartung.
Nutzung	so germage in equalities and activating in transfer delitation that training
Tötung von Arten im	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Rahmen der künftigen Nutzung auszu-
Rahmen der Nutzung	schließen.

### 5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (d.h. auch saP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt). Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tierund Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Diese Arten sind bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung - der Pflicht zur Artenschutzprüfung. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der Artenschutzprüfung unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen". Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten "CEF-Maßnahmen" (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungsoder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1

BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

### 5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktualisierten "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011).

### 5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten zu Fledermäusen, Haselmaus, Vögeln und Reptilien ausgewertet. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum sowie das Potential weiterer relevanter Artengruppen mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

### 5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des "Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung" vorzunehmen (HMUELV, 2015). Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

### 5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit "Grün" (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter "Status III" der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

### 5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: "... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art." Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: "Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.

### 6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

### 6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

### 6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Tabellen 2 und 3 einen Überblick über die im Einflussbereich des Vorhabens nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Darüber hinaus werden weitere potentiell vorkommende Arten des Planungsraumes aufgeführt, die ggf. als planungsrelevant anzusprechen sind.

### 6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<u>Säuger (außer Fledermäuse):</u> Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen (Baumhecken etc.) des Plangebietes war ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Eine Bestandserfassung zur Haselmaus führte 2022 zu einem Artnachweis am Ostrand des Plangebietes (s. BFM 2022). Vorkommen weiterer Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Hessen (z.B. Feldhamster) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie der gegebenen Lage zwischen Autobahn und Ortslage von Aufenau nicht zu erwarten (z.B. Biber, Luchs, Wildkatze, Wolf).

Fledermäuse: Von den 22 für Hessen nachgewiesenen Fledermausarten (inkl. Mückenfledermaus und Nymphenfledermaus) (vgl. AGFH 1994, 2002, ITN 2012b) wurden im Rahmen der vorliegenden Bestandserhebungen innerhalb des Plangebietes mindestens elf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (s. BFM 2022). Hierbei handelt es sich um Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Großes Mausohr (Myotis myotis), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) sowie eine Art der Bartfledermäuse (Myotis mystacinus/brandtii). Nach einer automatisierten Artdiagnose der identifizierten Fledermauskontakte wurden nach manueller Überprüfung und Korrektur (mindestens auf Gruppenebene) 1.693 Aufnahmen (1.677 sec.) berücksichtigt. Unter vergleichender Betrachtung der erfassten Flugaktivität und Artenzahl sind innerhalb des Untersuchungsgebietes erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. So differieren die Werte der Flugaktivität an den Standorten zwischen 86 und 1.197 Aufnahmen, wobei die höchsten Werte im Bereich der Waldränder am Westrand des Plangebietes vorliegen. Die Artenzahl reicht von 5 bis 8. Als eudominante Spezies tritt die Zwergfledermaus sowie untergeordnet die Mopsfledemaus im Plangebiet auf. Bei den übrigen Nachweisen handelt es sich im Wesentlichen um Einzelnachweise. Bezüglich der Habitatnutzung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten ist im Bereich der Kontaktbiotope (z.B. Waldrand, Baumhecken, Obstbäume) zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung (z.B. Zwischenquartier, Männchenquartier) für Teile des Artenspektrums zu erwarten. Darüber hinaus dienen die offenen Ackerflächen des Plangebietes sowie deren Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Waldränder) den Fledermäusen des Untersuchungsgebietes vor allem als Transfer- und Jagdgebiet. Hierbei sind die strukturgebunden jagenden Arten (z.B. Zwergfledermaus) von denen des freien Luftraumes (z.B. Großer Abendsegler) zu unterscheiden.

Tab. 2: Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie im Planungsraum

Sc	hutz	und	Gef	ährdu	ıng	Wissenschaftlicher	Deutscher Name *1	EHZ
BN	IG	Fi	H	RLH	RLD	Name		Hessen
S	b	II	IV	II	IV			
Х	Х	Х	Х	1	2	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	schlecht
Х	Х		Х	2	3	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	günstig
Х	Х		Х	2	٧	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	unzureichend
Х	Х		Х	2	*	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	unzureichend
Х	Х	Х	Х	2	2	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	unzureichend
Х	Х		Х	3	*	Myotis daubentonii cf.	Wasserfledermaus	günstig
Х	Х	Х	Х	2	*	Myotis myotis	Großes Mausohr	günstig
Х	Х		Х	2	*	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	günstig
Х	Х		Х	3	٧	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	schlecht
Х	Х		Х	2	*	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	unbekannt
Х	Х		Х	3	*	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	günstig
Х	Х		Х	-	*	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	unzureichend
Х	Х		Х	D	٧	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	unzureichend

### Schutz und Gefährdung:

### Erhaltungszustände:

grün = günstig rot = sch**l**echt

Deutschland: BFN (Stand 30. August 2019)

Hessen: HLNUG, Abteilung Naturschutz (Stand 23. Oktober 2019)

gelb = unzureichend

grau = unbekannt

Stand: 12/2022

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

II = in Schutzgebieten zu schützende Arten IV = besonders zu schützende Art

IV = besonders zu schutzende Art

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996, 3. Fassung, Stand Juli 1995)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands

(MEINIG et al. 2020, Stand November 2019)

### Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verschollen G = Gefährdung anzunehmen

1 = vom Aussterben bedroht R = extrem selten
2 = stark gefährdet 3 = gefährdet
V = zurückgehende Art der Vorwarnliste D = Daten unzureichend
\* = ungefährdet - = nicht aufgeführt

<u>Reptilien:</u> Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Vorhaben wurde ein Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fraglis*) festgestellt (s. BFM 2022). Die Art besiedelt in geringer Individuenzahl die Waldsäume am Westrand des Plangebietes. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der vorliegenden Bestandserfassung nicht für das Plangebiet festgestellt.

<u>Amphibien</u>: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Amphibien vor. Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

<u>Fische</u>: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Fische vor. Vorkommen von Fischen des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

<u>Käfer</u>: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Käfer vor. Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

<u>Libellen:</u> Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Libellen vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

<u>Schmetterlinge</u>: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Schmetterlinge vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

<u>Weichtiere</u>: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Weichtiere vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

### 6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Pflanzen vor. Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise europaweit geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtline vor bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

### 6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet konnte im Untersuchungsgebiet insgesamt 42 Vogelarten festgestellt werden, von denen 31 Arten als Brutvögel gewertet werden Bei den übrigen 11 Arten handelt es sich um Druchzügler und Nahrungsgäste, die als Brutvögel im weiteren Umfeld des Plangebietes anzusprechen sind (s. BFM 2022). Von den in der Roten Liste Hessens genannten Arten (inkl. Vorwarnliste) treten Goldammer, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Schwarzspecht, Stieglitz und Trauerschnäpper als Brutvogel im Untersuchungsraum auf. Die vorgenannten Bruten befinden sich ausschließlich im Bereich der Kontaktbiotope der vier definierten Teilflächen des Plangebietes. Unter der Betrachtung der Erhaltungszustände der Arten in Hessen werden Dohle, Goldammer, Graureiher, Hohltaube, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Stieglitz, Trauerschnäpper, Weißstorch und Wespenbussard als Arten mit einem ungenügenden Erhaltungszustand aufgeführt. Der Erhaltungszustand von Gartenrotschwanz und Steinschmätzer ist in Hessen schlecht.

Tab. 3: Vorkommen heimischer Vogelarten im Planungsraum

				fährd		ogelarten im Flantingsraam		EHZ
ВІ	NG	VS	SR	RLH	RLD	Wissenschaftlicher	Deutscher Name *1	Hessen
S	b	I	Α	-		Name		
	Х		Х	*	*	Turdus merula	Amsel <sub>BV</sub>	günstig
	Х		Х	*	*	Motacilla alba	Bachstelze <sub>G</sub>	günstig
	Х		Х	*	*	Parus caeruleus	Blaumeise BV	günstig
	Х		Х	*	*	Fringilla coelebs	Buchfink BV	günstig
	Х		Х	*	*	Dendrocopos major	Buntspecht <sub>BV</sub>	günstig
	Х	(Z)	Х	*	*	Coloeus monedula	Dohle <sub>BV</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Sylvia communis	Dorngrasmücke BV	günstig
	Х		Х	*	*	Garrulus glandarius	Eichelhäher BV	günstig
	Х		Х	*	*	Phylloscopus trochilus	Fitis <sub>BV</sub>	günstig
	Х		Х	V	*	Emberiza citrinella	Goldammer <sub>BV</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Sylvia borin	Gartengrasmücke <sub>BV</sub>	günstig
	Х	Ζ	Х	2	*	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz BV	schlecht
	Х	Ζ	Х	*	*	Ardea cinerea	Graureiher <sub>G</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Carduelis chloris	Grünfink <sub>BV</sub>	günstig
Х	Х		Х	*	*	Picus viridis	Grünspecht BV	günstig
	Х		Х	*	*	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz <sub>BV</sub>	günstig
	Х		Х	*	*	Prunella modularis	Heckenbraunelle BV	günstig
	Х	Ζ	Х	*	*	Columba oenas	Hohltaube <sub>BV</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Parus major	Kohlmeise BV	günstig
	Х		Х	3	3	Delichon urbicum	Mehlschwalbe <sub>G</sub>	unzureichend
Х	Х		Х	*	*	Buteo buteo	Mäusebussard <sub>G</sub>	günstig
	Х		Х	*	*	Turdus viscivorus	Misteldrossel BV	günstig
	Х		Х	*	*	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke BV	günstig
	Х		Х	*	*	Luscinia megarhynchos	Nachtigall <sub>BV</sub>	günstig
	Х	I	Х	V	*	Lanius collurio	Neuntöter <sub>BV</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Corvus corone	Rabenkrähe <sub>G</sub>	günstig
	Х		Х	3	V	Hirundo rustica	Rauchschwalbe <sub>G</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Columba palumbus	Ringeltaube BV	günstig
	Х		Х	*	*	Erithacus rubecula	Rotkehlchen BV	günstig
Х	Х	I	Х	٧	*	Milvus milvus	Rotmilan <sub>G</sub>	unzureichend
Х	Х	I	Х	*	*	Dryocopus martius	Schwarzspecht <sub>BV</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Turdus philomelos	Singdrossel <sub>BV</sub>	günstig
	Х		Х	*	3	Sturnus vulgaris	Star <sub>BV</sub>	günstig
	Х		Х	٧	*	Carduelis carduelis	Stieglitz BV	unzureichend

S	chut	z une	d Ge	fährd	ung			EHZ
В	NG	VS	SR	RLH	RLD	Wissenschaftlicher	Deutscher Name *1	Hessen
S	b	I	Α			Name		
	Х	Ζ	Х	1	1	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer <sub>G</sub>	schlecht
	Х		Х	V	3	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper <sub>BV</sub>	unzureichend
Х	Х		Х	*	*	Falco tinnunculus	Turmfalke <sub>G</sub>	günstig
Х	Х	I	Х	V	V	Ciconia ciconia	Weißstorch <sub>G</sub>	unzureichend
Х	Х	I	Х	3	V	Pernis apivorus	Wespenbussard <sub>G</sub>	unzureichend
	Х		Х	*	*	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen BV	günstig
	Х		Х	*	*	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig <sub>BV</sub>	günstig
	Х		Х	*	*	Phylloscopus collybita	Zilpzalp <sub>BV</sub>	günstig

### Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

Erhaltungszustand in Hessen:

(WERNER et al., 2014, 2. Fassung, März 2014)

grün = günstig gelb = unzureichend rot = schlecht grau = unbekannt

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.1 (Anhang I).

Z = Schutz gemäß Artikel 4 Abs. 2 (Zugvogelart) (TAMM et al. 2004).

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten);

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (10. Fassung, WERNER et al., 2014) RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (6. Fassung RYSLAVY et al. 2020)

Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen G = Gefährdung anzunehmen

1 = vom Aussterben bedroht R = extrem selten 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste D = Daten unzureichend

- = ungefährdet

**Status im Untersuchungsgebiet** (mit Anzahl der Revierpaare wertgebender Arten):

BV = Brutvogel (inkl. Randbrüter), G = Gastvögel

Bei den wertgebenden Kontaktbiotopen des Plangebietes mit Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten handelt es sich um einen Waldbestand westlich der Teilflächen A und B (u.a. Hohltaube, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Dohle, Mäusebussard, Blindschleiche), einen strukturreichen Grünlandbestand nordöstlich Teilfläche C mit Hochstamm-Obstbäumen und Gebüschen (u.a. Neuntöter, Goldammer, Stieglitz) sowie einzelne Baumhecken (u.a. Haselmaus). Darüber hinaus zeichnen sich die strukturreichen Ortsränder südlich von Aufenau durch Reste von Streuobstwiesen und verschiedene Baumhecken (u.a. Runsen, Hohlwege) aus, welche u.a. von Grünspecht und Gartenrotschwanz besiedelt werden.

Unter Betrachtung der ackerbaulich genutzten Plangebietsflächen A-D konnte im Rahmen der Bestandserfassung keine für Hessen typischen Brutvögel der offnen Feldflur nachgewiesen werden. So fehlen im Untersuchungsgebiet nach den vorliegenden Ergebnissen des Jahres 2022 wertgebende Kennarten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Wachtel). Eine Bedeutung der betreffenden Ackerflächen als Zug- und Rastgebiet für die Avifauna (z.B. Gänse, Kiebitz, Kranich) ist aufgrund der Lage und Frequentierung des Plangebietes nicht zu erwarten bzw. beschänkt sich auf einzelne Durchzügler bzw. Rastvögel (z.B. Steinschmätzer).

### 6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Die im Wirkraum des Bebauungsplans nachgewiesenen Fledermausarten Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus sowie Kleine bzw. Große Bartfledermaus und die Haselmaus sind auf internationaler Ebene streng geschützt (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und daher prüfungsrelevant. Unter den heimischen Vogelarten sind für den näheren Wirkraum des Vorhabens 31 Brutvögel (inkl. Randbrüter) sowie weitere 11 Gastvögel (inkl. Durchzügler) prüfungsrelevant.

Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses ist nach einer ersten Konfliktanalyse eine Reduzierung des prüfungsrelevanten Artenbestandes der Anhang IV- und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihres Verbreitungsgebietes, Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und der Empfindlichkeit gegenüber den anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren vorzunehmen (s. Tab. 4).

### 7 Konfliktanalyse

Im Bereich der rein ackerbaulich genutzten Plangebietsflächen A-D liegen keine Hinweise auf Vorkommen wertgebender Brutvögel der Feldflur vor. So fehlen im Untersuchungsgebiet nach den vorliegenden Prüfergebnissen u.a. Nachweise von Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Wachtel. Vor Aufwuchs der Kulturen im Frühjahr sowie nach der Ernte im Spätsommer werden die Äcker als Nahrungsflächen verschiedener Greifvögeln (Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard) sowie vereinzelt von Reihern und Störchen (Graureiher, Weißstorch) aufgesucht. Als Durchzügler (Rastvogel) wurde im Bereich der betreffenden Ackerflächen im Frühjahr auch der Steinschmätzer nachgewiesen. Eine erhöhte Bedeutung der betreffenden Ackerflächen als Zug- und Rastgebiet für die Avifauna (z.B. Gänse, Kiebitz, Kranich) ist aufgrund der Lage und Frequentierung des Plangebietes nach Kenntnisstand nicht gegeben.

Unter Betrachtung der vorliegenden Eingriffsplanung mit Beschränkung auf die Ackerflächen des Plangebietes ist festzuhalten, dass die vorhandenen Kontaktbiotope mit ihrer wertgebenden Fauna (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus) erhalten bleiben und nur indirekt von dem Vorhaben der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage berührt werden. Dies gilt beispielsweise für Störungen während der Brutzeit, welche durch Lärm, Staub und Frequentierung verursacht werden können (z.B. Aufgabe von Bruten). Darüber hinaus kann der Baubetrieb (z.B. Baufahrzeuge, Abstellflächen) zu einer direkten Beeinträchtigung unmittelbar angrenzender Kontaktbiotope führen (z.B. Wegsäume zu angrenzenden Baumhecken). Daher ist hier die wertgebende Fauna der unmittelbar an die Eingriffsflächen angrenzenden Baumhecken, Waldränder und strukturreichen Grünlandbestände im Sinne einer Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies gilt hier insbesondere für angrenzende Baumhecken mit Vorkommen der Haselmaus (Teilfläche D) sowie Randbruten strukturreicher Grünlandbestände (u.a. mit Neuntöter, Goldammer, Stieglitz). Weitere wertgebende Vogelarten eines westlich angrenzenden Waldbestandes (z.B. Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Trauerschnäpper) sind auf-

grund der räumlichen Distanz zum Eingriffsgebiet sowie einer fehlenden Habitatbindung zu den Äckern den Plangebietes nicht von der Planung in relevantem Maße berührt. Dies gilt auch für Grünspecht und Gartenrotschwanz, deren Revierzentren sich weiter nördlich des Plangebietes in den strukturreichen Ortsrandlagen von Aufenau befinden.

Hinsichtlich der Eingriffsbewertung der Fledermäuse ist festzustellen, dass die überwiegend strukturgebunden fliegenden bzw. jagenden Arten das Plangebiet ganz überwiegend im Bereich der Waldränder im Westen sowie entlang der Baumhecken auftreten. Dies gilt sowohl für Arten mit Wochenstuben im Bereich der umliegenden Ortslagen (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), als auch für typische Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus) sowie Durchzügler. Die vorgenannten Gehölze und Waldränder bleiben nach den vorliegenden Planunterlagen vollständig erhalten. Dies gilt somit auch für die dortigen Quartierpotentiale im Bereich einzelner Höhlenbäume (inkl. Baumspalten und abstehende Rinde). Die potentiellen Quartierbäume der unmittelbar angrenzenden Kontatkbiotope weisen darüber hinaus einen räumlichen Abstand über die Breite der vorhandenen Wirtschaftswege sowie erforderliche Waldabstände im Westen der Teilflächen A und B auf.

Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes werden im Zusammenhang mit den möglichen Randstörungen der vorhandenen Kontaktbiotope die Haselmaus sowie 3 Vogelarten als planungsrelevant eingestuft.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) sind vor allem im Rahmen der Bauphase durch Lärm, Staub und Frequentierung zu erwarten. Dies gilt voraussichtlich u.a. für die Anund Abfahrt von Baumaschinen und Transporter, die Einrichtung von Zwischenlagern für Baumaterialen und Fahrzeuge sowie die Arbeiten für den Zaunbau am Rande der Kontaktbiotope.

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Einflussbereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Errichtung von Schutzzäunen während der Bauphase, Einhaltung von Abstandsflächen zu Kontatkbiotopen, Schutz von Gehölzen) erforderlich, welche durch gezielte Maßnahmen zur Förderung der betroffenen Arten (z.B. Haselmaus, Neuntöter) ergänzt werden können (z.B. Grünlandansaat der Unterkultur, randliche Gehölzpflanzungen, Anlage von Lesesteinhaufen und krautigen Säumen)

# **Artenschutzrechtliche Prüfung** Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage"

Tab. 4: Konfliktanalyse und Abschichtung planungsrelevanter Tierarten des Vorhabengebietes

ŭ	hutz	pun z	1 Get	Schutz und Gefährdung	nng					
8	BNG	VSR/ FFH	<b>ઝ</b> ∓	RLH	RLD	Deutscher Name	Norkommen	Status UG	Relevanz	Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit
×	×	×	×	1	2	Mopsfledermans	٦	Ь		Ausschließlich Transfer-/Jagdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×		×	2	3	Breitflügelfledermaus	u	F		Ausschließlich Transfer-/Jaqdflüge, Quartierebzw. Wochenstuben in/an Gebäuden der Ortslagen
×	×		×	2	^	Große Bartfledermaus #	ч	F		Ausschließlich Transfer-/Jagdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×		×	2	*	Kleine Bartfledermaus #	Ч	Ь		Ausschließlich Transfer-/Jaqdflüge sowie pot, Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×	×	×	2	2	Bechsteinfledermans	٦	Ь		Ausschließlich Transfer-/Jagdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×		×	3	*	Wasserfledermaus	L	Ь		Ausschließlich Transfer-/Jaqdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×	×	×	2	*	Großes Mausohr	٦	F		Ausschließlich Transfer-/Jaqdflüge, Quartiere bzw. Wochenstuben in Gebäuden der Ortslagen
×	×		×	2	*	Fransenfledermans	п	Ь		Ausschließlich Transfer-/Jagdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×		×	3	>	Großer Abendsegler	п	F		Ausschließlich Transfer-/Jagdflüge im freien Luftraum sowie pot. Baumquartiere in Großhöhlen angrenzender
×	×		×	2	*	Rauhautfledermaus	п	F		Ausschließlich Transfer-/Jaqdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×		×	3	*	Zwergfledermaus	L	F		Ausschließlich Transfer-/Jaqdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×		×	-	*	Mückenfledermaus	L	Ь		Ausschließlich Transfer-/Jagdflüge sowie pot. Baumquartiere im Bereich angrenzender Gehölz-/Waldbestände
×	×		×	D	>	Haselmans	L	SN	ja	1 Vorkommen unmittelbar nordöstlich Teilplan D (Baumhecke), ohne Habitatbindung zu Acker
	×	(Z)	×	×	*	Dohle D	п	BV		Ausschließlich pot. Nahrungsgast der Ackerflächen, 1 Brutrevier westlich Teilplan A/B (Wald)
	×		×	/	*	Goldammer	п	BV	ja	1 Brutrevier unmittelbar nordöstlich Teilplan C (Grünland, Gehölze, Obst)
	×	Z	×	2	*	Gartenrotschwanz	L	BV		Ausschließlich Randbrüter der strukturreichen Ortsrandlage von Aufenau, ohne Habitatbindung zu Acker
	×	Z	×	×	*	Graureiher	L	g		Ausschließlich Nahrungsgast, keine Habitatbindung zu Acker
	×	Z	×	*	*	Hohltaube	ㅁ	BV		Ausschließlich Randbrüter der Waldbestände im Westen, keine Habitatbindung zu Acker
	×		×	3	٣	Mehlschwalbe	_	G		Ausschließlich Nahrungsgast des offenen Luftraumes, ohne Habitatbindung zu Acker
	×	Ι	×	>	*	Neuntöter	٦	BV	ja	1 Brutrevier unmittelbar nordöstlich Teilplan C (Grünland, Gehölze)
	×		×	3	>	Rauchschwalbe	ㅁ	Ŋ		Ausschließlich Nahrungsgast des offenen Luftraumes, ohne Habitatbindung zu Acker
×	×	I	×	۸	*	Rotmilan	п	G		Ausschließlich Nahrungsgast der Ackerflächen, Hauptjagdgebiete über Grünland
×	×	Ι	×	*	*	Schwarzspecht	L	BV		Ausschließlich Randbrüter der Waldbestände im Westen, keine Habitatbindung zu Acker
	×		×	/	*	Stieglitz	п	BV	ja	1 Brutrevier unmittelbar nordöstlich Teilplan C (Grünland, Gehölze, Obst)
	×	Z	×	1	1	Steinschmätzer	Г	G		Ausschließlich Gastvogel (Durchzügler) der freien Ackerflächen, keine Bruten im Main-Kinzig-Kreis
	×		×	>	М	Trauerschnäpper	_	BV		Ausschließlich Randbrüter der Waldbestände im Westen, keine Habitatbindung zu Acker
×	×	Ι	×	>	>	Weißstorch	ㅁ	G		Ausschließlich Nahrungsgast, keine Habitatbindung zu Acker
×	×	П	×	3	>	Wespenbussard	ᆫ	Ŋ		Ausschließlich Gastvogel (Überflieger), keine Habitatbindung zu Acker

BNG Bundesnaturschutzgesetz: s streng geschützt, b besonders geschützt; FFH Fauna-Flora -Habitatrichtlinie: Anhang IV; VSR Vogelschutzrichtlinie: A = allgemeiner Schutz gemäß Artikel 1, I = Schutz gemäß Artikel 4 (1), Z = Schutz gemäß Artikel 4 (2). n Nachweis, Status UG (Vorhabengebiet): BV Brutvogel, G Gastvogel (u.a. Nahrungsgast, Durchzügler), F Flugroute/Jagd, SN Sommernest, # Artnachweis von Bartfledermäusen (ohne abschließende Artdiagnose).

### 8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen.

### 8.1 Vermeidungsmaßnahmen

### V1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit

### Baufeldfreimachung und Zaunaufbau vom 1. Oktober bis zum 28. Februar

Baubedingt kann es innerhalb der Eingriffsflächen bei europäischen Vogelarten zur Tötung von Individuen oder deren Gelege kommen (z.B. Bodenbrüter, Freibrüter). Dies gilt bei erheblichen Störungen von Randbruten auch durch die Aufgabe von Gelegen bzw. Bruten. Verbotstatbestände der Tötung und erheblichen Störungen lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn die Bauzeiten außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungsperiode erfolgen (Schutzzeitraum: 1. März bis 30. September, vgl. auch § 39 BNatSChG). Dies gilt hier insbesondere für die Baufeldfreimachung sowie die Arbeiten zum Zaunaufbau.

### V2: Schutz von Kontaktbiotopen durch Bauzäune in der Bauphase

### Schutz von Kontaktbiotope in der Bauphase durch Einsatz von Bauzäunen

Im Bereich der Kontaktbiotope mit Vorkommen wertgebender Vogelarten (Westrand Teilplan A, Nordostrand Teilplan C) sowie der Haselmaus (Nordostrand Teilplan D) sind während der Bauphase Bauzäune zu installieren, um eine direkte Schädigung der Habitate durch Baufahrzeuge etc. auszuschließen

### V3: Schutz von Kontaktbiotopen durch Abstandsflächen

### Schutz von Kontaktbiotopen durch Schaffung strukturierter Abstandsflächen

Im Bereich der Kontaktbiotope mit Vorkommen wertgebender Vogelarten (Westrand Teilplan A und B, Nordostrand Teilplan C) sowie der Haselmaus (Nordostrand Teilplan D) sind im Bereich der betreffenden Außenränder innerhalb des Plangebietes strukturierte Freiflächen zu schaffen. Diese bieten zudem die Möglichkeit einer gezielten Gestaltung und Pflege der Freiflächen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der betroffenen Zielarten (s. Kapitel 8.2).

### V4 Benachrichtigung der ausführenden Firmen

Vor Beginn der Bauarbeiten (inkl. Baufeldvorbereitung) sind die ausführenden Firmen über die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz gemäß Kapitel 8.1 schriftlich zu benachrichtigen.

### V5 Ökologische Baubegleitung

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

### 8.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Eingriffsplanung leiten sich unter Berücksichtigung der unter Kapitel 8.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keine zwingenden Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen ab.

Im Rahmen der geplanten Gestaltung und Pflege der Freiflächen-PV-Anlagen werden hier folgende Empfehlungen ausgesprochen:

### M 1: Haselmaus

<u>Zielsetzung:</u> Förderung von Nahrungs- und Nisthabitaten der Haselmaus sowie deren Vernetzung mit Gehölzen im Umfeld.

<u>Maßnahme:</u> Anlage und Pflege strukturreicher Heckenstreifen und Säume im Bereich der nördlichen und östlichen Außenränder von Teilfläche D. Dreireihige Initialpflanzung geeigneter Nahrungssträucher (u.a. Schwarzer Holunder, Brombeere, Himbeere, Haselnuss, Roter Hartriegel) sowie Schaffung krautreicher Säume auf jeweils 5 m breiten Randstreifen. 5-jähriger Pflegeturnus der Krautsäume (sowie der Gehölze nach Bedarf) zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden sowie das Ausbringen von Kunstdünger ist nicht zulässig.

### M 2: Neuntöter, Goldammer, Stieglitz

Zielsetzung: Förderung von Nahrungs- und Bruthabitaten von Neuntöter, Goldammer und Stieglitz. Maßnahme: Anlage und Pflege strukturreicher Grünlandbestände im Bereich der nördlichen Außenränder von Teilfläche C. Schaffung von Extensivgrünland durch Grünlandansaat mit gebietstypischer, standortgerechter Saatgutmischung oder Heudruschansaat angrenzender Wiesenschnitte. Gewährleistung der Entwicklungspflege durch eine fachgerechte Wiesenmahd oder Schafbeweidung. Ergänzende Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen und Heckenstreifen (u.a. Hundsrose, Schwarzdorn, Schlehe, Feldahorn, Roter Hartriegel, Liguster) sowie Schaffung krautreicher Säume auf jeweils 5 m breiten Randstreifen. 5-jähriger Pflegeturnus der Krautsäume. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden sowie das Ausbringen von Kunstdünger ist nicht zulässig.

### 8.3 Monitoring und Risikomanagement

Das Erfordernis zur Durchführung eines Monitorings zum künftigen Vorkommen der von der Planung betroffenen Randpopulationen von Haselmaus, Neuntöter, Stieglitz und Goldammer ist von Seiten der Genehmigungsbehörde festzulegen.

### 9 Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG

### 9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Im Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D. h. es genügt, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1-8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

### 9.2 Ausführliche Prüfung

Für die Gruppe der strukturgebunden fliegenden Fledermäuse (Mopsfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus), die Haselmaus, die Gehölzbrüter (Neuntöter, Goldammer, Stieglitz) und den Steinschmätzer wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des "Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung" vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt. Bei Beachtung und Durchführung der unter Punkt 8.1-8.2 dargestellten Maßnahmen werden für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

### 10 Zusammenfassung

Die AHS-Solar GmbH & Co. KG (Biebergemünd-Roßbach) plant in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Thomas Egel (Langenselbold) im Ortsteil Aufenau der Gemeinde Wächtersbach die Ausweisung und Installation einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" vorbereitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Wächtersbach sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der eigens für das Planvorhaben durchgeführten faunistischen Untersuchung im Jahre 2022, welche durch eine Datenrecherche ergänzt wurde. Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes wurden die Haselmaus sowie 3 Vogelarten als planungsrelevant eingestuft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.

U. Grant

Manfred Grenz Fernwald, den 20.12.2022

### 11 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien- und Reptilienarten Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. –HMUELV (Hrsg.), AGAR in Hessen e.V. und Hessen-Forst, Wiesbaden.
- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 1994): Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch.
- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. Heppenheim/Bergstraße.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschafpflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LBR, Schlussbericht 2014 (ANUVA), Bundesanstalt für Straßenwesen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nürnberg.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. -715 S., Aula -Verlag, Wiesbaden.
- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2016): Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) für den geplanten Windpark Oberlahn. Gemeinden Löhnberg, Merenberg und Stadt Weilburg (Kreis Limburg-Weilburg, Hessen). Gutachten für Stadtwerke Weilburg GmbH. Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Manfred Grenz in Zusammenarbeit mit Dipl. Biol. Johannes Lang, Stand: 27.11.2016, Fernwald.
- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2022): Faunistisches Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage" (Stand: Dezember 2022). – Gemeinde Wächtersbach, Ot. Aufenau (MKK), Gutachten für die AHS-Solar GmbH & Co. KG, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.
- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79(409/EWG). SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biografischen Region (Stand 30.08.2009). BfN, Online Publikation. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat\_bericht\_LRT\_EHZ\_Gesamttrend\_KON\_20190830.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Stand 15.10.2019). BfN, Online Publikation. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste\_20191015\_bf.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09,2020).
- BÜCHNER, S. & J. LANG (2014): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Deutschland Lebensräume, Schutzmaßnahmen und Forschungsbedarf Säugetierkundliche Informationen Nr. 9, Heft 48, 2014, Symposiumsband: Säugetierschutz.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2010): Die Haselmaus. Muscardinus avellanarius (LINNAEUS, 1758). Artensteckbrief Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.
- BÜCHNER, S. (2012): Die Haselmaus in Hessen. 3. Auflage, 10/2012, Artenschutzinfo Nr. 3. Hrsg. Hessen Forst, Gießen.
- BÜCHNER, S., J. LANG & S. JOKISCH (2014): Die aktuelle Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen. Jahrbuch Naturschutz in Hessen, Band 15/2014.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79(409/EWG). SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 14.10.1999.
- BNATSCHG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege). Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL ET AL. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie , Kennzeichen , Gefährdung. – Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, M. & L. HÖCKER (2022): Neufassung der Roten Liste der Fledermäuse Hessens. Vortrag 05.11.2022, AGFH Jahrestreffen mit Tagung, Butzbach.
- ECHOLOT GBR (2010): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. Münster.
- Europäische Kommission (2019): Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Geltung 11.12.2019) In: Amtsblatt der europäischen Union L320/13-L320/114.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN KOMISSION (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Geltung ab 26.01.2010). In: Amtsblatt der europäischen Union, L20/7-L20/25.
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Die Vögel in Deutschland. Übersicht zur Bestandssituation, Im Auftrag des DDA, BfN und KAG VSW, Münster.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden. 3. Fassung, September 2020. Straßen- und Verkehrsmanagement. Wiesbaden.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. Echzell.

- HLNUG, Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland (Stand 23.10.2019). HLNUG, Online Publikation. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten\_Vergleich\_HE\_DE\_Bericht\_2 019.pdf (zuletzt aufgerufen 03.02.2022).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden.
- HMUELV (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung (Dezember 2015), Wiesbaden. https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs (zuletzt aufgerufen 16.11.2020)
- https://www.artensteckbrief.de/?ID\_Art=269&BL=20012 (Internetportals www.MultiBaseCS.de.Copyright © 2014-2020, 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (zuletzt aufgerufen 16,11,2020)
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) (2012): Aktuelles 27. März 2012., Homepage, Gonterskirchen.
- JUSKÄITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670. Westarp Wissenschaft, Hohenwarsleben.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. In: Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft Nr. 67 (mit Karte 1:200.000).
- Kock, D. & K. Kugelschafter (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. (3. Fassung , Stand Juli 1995). In: Natur in Hessen. Wiesbaden.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pfalzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G. ET AL. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 112 Felsberg.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Svensson, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. 2. Auflage Kosmos Naturführer. Stuttgart.
- Tamm, J. & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) (2004): Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. i.A. des HMULV. Frankfurt a. M.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (MÄRZ 2014). Bearbeitung: M. Werner, G, Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel, Frankfurt am Main.
- WERNER ET AL. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung Stand Mai 2014). HGON & Staatliche Vogelschutzwarte, Wiesbaden.

# 12. Anhang

**Anhang 1:** Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage"

# Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss, Artname	Vor- kommen	Schutz- status	Status	Brutpaar- bestand	potenziell betroffen	potenziell betroffen	potenziell betroffen	Erläuterung zur Betroffenheit V	Hinweise auf Vermeidungs-
						nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot)	nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverböt)	nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)  g 8	- Maßnahmen gemäß Kapitel 8.1 u. 8.2 ASP
Amsel	Turdus merula	n (BV)	۵	_	469.000- 545.000	ja (d.h. V1)	nein (s. Erläuterungen zur Betroffenheit)	ja (d.h. siehe Erfauterungen zur Betroffen- heit)	Potentieller Brutvogel im Wirkbereich des Vorhabensgebietes  Verbotstatbestände:  1) Tötungsverbot, Eine potenzielle Tötung zur Brutzeit (z. B. durch Aufgabe der Brut oder direkte Tötung der Gelege und Jungvögel) ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden.  2) Störungsverbot, Für die Art existieren Ausweichmöglichkein. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht gegeben. Eine mögliche Störung von Brutplätzen in der Phase der Baufeldvorbereitung ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidan.  3) Schädigungsverbot: Beseitigung pot. Brutplätze. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch beibti die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	V1-V5
Bachstelze	Motacilla alba	(GV)	q	_	45.000.55.000	nein	nein	nein		
Blaumeise	Parus caeruleus	n (BV)	q	_	297.000 348.000	ja	nein	uein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5
Buchfink	Fringilla coelebs	n (BV)	q	_	401 000 487 000	ja	nein	uein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5
Buntspecht	Dendrocopus major	n (BV)	q	-	6986.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n (BV)	q	-	74.000-90.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5
Eichelhäher	Garrulus glandarius	n (BV)	q	-	5364.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5
Fiits	Phylloscopus trochilus	n (BV)	q	-	5265.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5
Gartengrasmücke	Sylvia borin	n (BV)	q	_	100150.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5

**Artenschutzrechtliche Prüfung** Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage"

Grünfink	Carduelis chloris	n (BV)	q	-	158.000- 195.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	I
Grünspecht	Picus viridis	n (GV)	Q	_	5.000-8.000	nein	nein	nein			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n (BV)	q	_	58.000-73.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Heckenbraune <b>ll</b> e	Prunella modularis	n (BV)	q	_	110.000-	іā	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Kohlmeise	Parus major	n (BV)	q	_	4.500.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Mäusebussard	Buteo buteo	(AS) u	s	_	8.000-14.000	ja	uein	nein			
Misteldrossel	Turdus viscivorus	n (BV)	q	_	20.000-30.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n (BV)	q	_	326384.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Nachtiga <b>ll</b>	Luscinia megarhynchos	n (BV)	q	_	5.000-10.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Rabenkrähe	Corvus corone	n (GV)	٩	_	150.000	nein	nein	nein			
Ringeltaube	Columba palumbus	n (BV)	۵	_	220.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n (BV)	q	_	196240.000	į	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Singdrossel	Turdus philomelos	n (BV)	q	_	111125.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Star	Sturnus vulgaris	n (BV)	q	_	186.000- 243.000	і <u>а</u>	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Turmfalke	Falco tinnunculus	(AS) u	q	_	3.500-6.000	nein	uein	nein			
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	n (BV)	٩	_	84113.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n (BV)	q	_	203.000	ja	nein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n (BV)	q	_	293,000	ja	uein	nein	Randbrüter, analog zur Amsel	V1-V5	

<sup>1)</sup> Verbotsbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Vorkommen: n = nachgewiesen [BV= Brutvogel, GV = Gastvogel], p = potenziell; Schutzstatus nach § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

# Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

- 1. Haselmaus
- 2. Goldammer
- 3. Neuntöter
- 4. Stieglitz

### **Anhang 2.1: Haselmaus (***Muscardinus avellanarius***)**

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betro	ffene Art	t			
Haselmaus ( <i>Muscardinus ave</i>	llanarius	·)			
2. Schutzstatus und Gefährd	ungsstuf	e Rote L	isten		
FFH-RL- Anh. IV - Art		V	RL Deuts	chland	
☐ Europäische Vogelart		D	RL Hesse	n	
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Sche	ma:				
u	nbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht	
EU					
Deutschland: kontinentale Region			$\boxtimes$		
Hessen			$\boxtimes$		
4. Charakterisierung der bet	roffenen	Art			

### 1.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Grundsätzlich werden alle Waldgesellschaften und -altersstufen (z.B. auch reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder bis hoch zu Knieholzzone), auch Feldhecken oder Gebüsche im Brachland in Mitteleuropa von der Haselmaus besiedelt. Es gibt aber regionale Unterschiede. Gute Habitate in Hessen sind Niederwälder, Waldränder und -säume, unterholzreiche (Laub)mischwälder, d.h. meist lichte, sonnige Waldbestände. Entscheidend ist ein gutes Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt (Storch 1978). Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfnester freistehend, in niedrigem Gestrüpp, Sträuchern und Bäumen Art oder in Höhlen und Nistkästen angelegt. Standhöhe der Nester zwischen 1 und 33 m (Müller-Stieß 1996). Ein Tier baut pro Sommer 3-5 Nester (Storch 1978). Den Winter verbringen die Tiere in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken. Haselmäuse sind meist ortstreu. Im Südharz wurden mehrfach bei den Männchen Wanderungen von über 1.800 m pro Saison festgestellt, ein Männchen legte 3.300 m zurück. Die Weibchen bleiben meist in einem Umkreis von 50 m, nur wenige nahmen Ortswechsel bis 1.400 m vor (Schulze 1996). Meist überlappt ein Männchenrevier mit mehreren Weibchenrevieren (Bright & Morris 1992). Die Haselmaus tritt häufig mit Gelbhals- und Waldmaus (Apodemus flavicollis, A. sylvaticus) in den gleichen Beständen auf (BüCHNER 2006).

Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist ein deutlicher Rückgang in Hessen zu verzeichnen. Als Rückgangsursachen werden folgende Faktoren festgestellt: • Habitatfragmentierung, in GB konnte die Art nicht mehr in verinselten Waldparzellen festgestellt werden, die weiter als 1.700 m vom nächsten Waldbestand mit einer Mindestgröße von 20 ha entfernt lagen (Bright 1993); • forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort) und übermäßiger Waldwegebau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers) (Bright & Morris 1989); • hohe Huftierdichten (Bright et al. 2006); • generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen (Bright & Morris 1996) (Büchner 2006).

Bei der Haselmaus tritt die Geschlechtsreife i. d. R. nach dem ersten Winterschlaf ein, manchmal auch davor (JuŠkaitis 1997; Büchner et al. 2003). Paarungen kommen wohl während der gesamten sommerlichen Aktivitätsperiode vor. In Abhängigkeit von der Individuendichte bringen die Weibchen ein bis zwei Würfe / Jahr zur Welt (Anfang Juni -Anfang Juli und Ende Juli – Anfang August, teilweise noch im Oktober). Die Wurfgrößen liegen zwischen 1 und 11, meist zwischen 3 - 5 (Löhrl 1960, Storch 1978, JuŠkaitis 1997). In Hessen ist die Haselmaus von Anfang Mai (April) bis Ende Oktober (Dezember) aktiv. Den Winter verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen (Storch 1978). Im Sommer monophasisch dämmerungs- und dunkelaktiv. Das Geschlechterverhältnis ist weitgehend ausgeglichen. Dichten scheinen regional abhängig von Nahrungsangebot und Struktur der Habitate stark zu schwanken (0,12 – 10 Ind./ ha). Haselmäuse können im Freiland ein Höchstalter von bis zu 6 Jahren erreichen (JuŠkaitis 1999a). Die Überlebensrate über den Winterschlaf liegt bei rund 30 % (Bangura 1988). Die stärksten Verluste treten während des Winterschlafes in Jahren mit starken Wechseln zwischen Frostperioden und feuchten Zeitabschnitten mit Temperaturen über dem Gefrierpunkt auf (Storch 1978). Haselmäuse ernähren sich überwiegend vegetarisch, je nach Angebot der Saison von Knospen, Blüten, Früchten und Samen, Im Frühsommer können bis zu 50% Insekten und larven genommen werden. Wintervorräte werden nicht angelegt (Storch 1978, Richards et al. 1984). Die Haselmaus konnte als Nahrung aller heimischer Eulenarten mit Ausnahme von Sumpfohreule (Asio flammeus) und Sperlingskauz (Glaucidium passerinum) festgestellt werden (Bitz 1987). Die höchsten Anteile in der Nahrungszusammensetzung erreicht die Art regional in den Gewöllen des Rauhfußkauzes (Aegolius funereus) mit bis zu 18 % (Haase 1968) (BÜCHNER 2006).

### 4.2 Verbreitung

Vom südlichen Frankreich im Westen bis an den Mittellauf der Wolga im Osten. Im Norden erreicht die Haselmaus in Schweden knapp den 60. Breitengrad, im Süden geht die Art bis Nord- Anatolien (Türkei) (Mitchell-Jones et al. 1999, Storch 1978). EU: Frankreich, Großbritannien, Belgien, südlichste Niederlande (Prov. Limburg), Bundesrepublik, Dänemark (Jütland und Inseln), Südschweden, Italien (auch Sizilien), Griechenland. Weitere Vorkommen sind aus den EU-Beitrittskandidaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Bulgarien bekannt (Storch 1978, Mitchell-Jones et al. 1999). Die Vorkommen liegen in Deutschland überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Weite Teile der norddeutschen Tiefebene sind nicht besiedelt (Bitz 1990; Mitchell-Jones et al. 1999) (Büchner 2006).

Aktuelle Vorkommen (1996 bis 2006) liegen aus allen hessischen naturräumlichen Haupteinheiten vor. Schwerpunkte der Verbreitung sind Lahntal, Hoher Westerwald, Struth, Habichtswald, Knüllgebirge, Kuppenrhön und südlicher Vogelsberg. Nachweise nach 1990 fehlen für weite Bereiche des westhessischen Berglandes, den Großteil des Reinhardswaldes und den Burgwald. Der Ballungsraum an Rhein und Main, die Wetterau und der Südteil des Sandstein-Spessarts bieten nur sehr wenige Lebensräume für die Haselmaus. Die Art hat in Hessen einen Verbreitungsschwerpunkt. Das Bundesland Hessen hat wegen seiner zentralen Lage und großen Zahl an Vorkommen eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art (Büchner 2006).

Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen potenziell				
Im Jahre 2022 konnte mittels Kontrolle ausgebrachter Niströhren (nesting tubes) ein indirekter Nachweis der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellarius</i> ) im Untersuchungsgebiet erbracht werden (BFM 2022). Nachweise der Art wurden in einer Baumhecke am Nordostrand von Teilfläche D des Plangebietes nachgewiesen. Als potentielle Habitate der zur Gruppe der Bilche zählenden Haselmaus wurden im Vorfeld der Untersuchung einzelne Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Brombeerbestände) bewertet.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnom- men, beschädigt oder zerstört werden?				
Baubedingt: Im Rahmen der Bauphase ist eine Schädigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Sommernester) der Art nicht auszuschließen (z.B. Baufahrzeuge, Lager- und Stellflächenflächen). Dies gilt für direkte Beeinträchtigungen im Bereich einzelner Wegsäume im Übergang zu Altgrasstreifen bzw. Gehölzen der von der Art besiedelten Baumhecken (z.B. Teilfäche D). Anlagenbedingt: entfällt. Betriebsbedingt: entfällt.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein				
Mit der Durchführung gezielter Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der bekannten Habitate der Haselmaus (z.B. Bauzäune, Einhaltung von Abstandsflächen) ist eine Beschädigung von Fortpflanzungsund Ruheräumen der Art ganz wesentlich auszuschließen (V2, V3).				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs, 5  Satz 2 BNAtG)?  (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene</u> <u>Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ja  nein				
Mit der ergänzenden Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von Nahrungs- und Nisthabitaten mit Vernetzung ihrer Habitate im Osten des Plangebietes (Freiflächengestaltung der Außenränder der PV-Anlagen), wird das Vorkommen der Art im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes gefördert (M1).				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.				

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.	1 BNa	tScl	hG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ j	a [	nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Wenn <b>nein</b> , Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.  Baubedingt: Im Rahmen der Bauphase ist eine Tötung der ganzjährig im Besdurch Baufahrzeuge, nicht auszuschließen (z.B. Sommernester, Jungtiere). Dies g			· ·
direkte Beeinträchtigungen im Bereich der Wegsäume im Übergang zu Altgrasstr von der Art besiedelten Baumhecken oder durch erhebliche Störungen während Aufgabe der Sommernester bzw. Brut (z.B. Teilfäche D).			
Anlagenbedingt: entfällt. <u>Betriebsbedingt</u> : entfällt.			
D) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> Über gezielte Schutzmaßnahme (z.B. Bauzäune) kann eine direkte Verletzung of Wesentlich vermieden werden (V2). Darüber hinaus vermeidet eine Bauzeiten Störung und mögliche Aufgabe von Sommernestern bzw. Würfen (V1).	der Tö	_	
<ul> <li><u>Verbleibt unter Berücksichtiqung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u></li> <li>Wenn JA – Verbotsauslösung!</li> </ul>	j	a [	Nein nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	ı [	∑ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
ois scordingstatestand (3 ++ Absi 1 htt 2 bitatestile)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer-		г	
den?	⊠ j	a [	nein
<u>Baubedingt:</u> Im Rahmen der Bauphase (z.B. Zaunbau, Baumaschinen) ist eine St Bestand lebenden Art nicht auszuschließen (Sommernester, Jungtiere). Dies gilt heinträchtigungen im Bereich einzelner Wegsäume im Übergang zu Altgrasstreifer der Art besiedelten Baumhecken (z.B. Teilfäche D). <u>Anlagenbedingt:</u> entfällt. <u>Betriebsbedingt:</u> entfällt.	nier ins	beso	ndere für Be-
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	⊠ j	а [	nein
Über gezielte Schutzmaßnahme (z.B. Bauzäune) kann eine erhebliche Störung vermieden werden (V2). Die Art profitiert hier auch von einer Bauzeitenregelung		t gar	nz wesentlich
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	⊠ j	а [	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja		nein

	,					
6.4	Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)					
ent ent	fällt.					
Ausna	ahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?					
	einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wen	n NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")					
	n JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! r unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"					
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen 5 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
Entfäll						
8. Z	usammenfassung					
	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen estellt und berücksichtigt worden:					
	Vermeidungsmaßnahmen <b>(V1-5)</b>					
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unte	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist					
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfü <b>ll</b> t!					

# Anhang 2.2: Goldammer (Emberiza citrinella)

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben bet	1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Goldammer ( <i>Emberiza citri</i>	inella)					
2. Schutzstatus und Gefäh	rdungsstufe Rote Listen					
☐ FFH-RL- Anh, IV - Art ☑ Europäische Vogelart	V RL Deutschland V RL Hessen					
3. Erhaltungszustand						
Bewertung nach Ampel-Sci	nomai					
bewertung nach Amper-Sci	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig/ unzureichend schlecht					
EU						
Deutschland: kontinentale Regio	on 📙 📙					
Hessen						
4. Charakterisierung der b	etroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche ı						
gen, Kahlschläge und Aufforstungen cken, Alleen und Feldgehölzen sowi und ältere Brachflächen mit Gehölze	Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtunsowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hee Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben aufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büeiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baum-					
Brutbiologie: Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist <1 m), Nestbau durch $\ \ \ \ \ $ ; Einzelbruter; saisonale Monogamie; 2-3 Jahresbruten; Gelege: 2-6 Eier, Brutdauer: 11-14 Tage, $\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \$						
3; ♀ kommen kurz nach den ♂ am E E 4; Gesang ab A 3, höchste Gesang 5; Jungvögel ab A 5, meist ab E 5; A	Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab M 2 bis M 3; ♀ kommen kurz nach den ♂ am Brutplatz an, Paarbildung im Revier nach Ankunft der ♀, Heimzug bis E 4; Gesang ab A 3, höchste Gesangsaktivitat Juni-August; Eiablage ab M 4 bis M 8, Hauptlegezeit E 4/A 5; Jungvögel ab A 5, meist ab E 5; Abzug von den Brutplätzen ab E 8. Tagesperiodik: tagaktiv von SA bis 0,5 Std. nach SU; höchste Gesangsaktivitat von SA bis in den spaten Vormittag (SÜDBECK et al. 2015).					
Jan Fe Anwesenheit (vögel)  Durcher g Brutteit Esse Jungvögel  Mauserzeit Wertungsgrenzen  Houptzeit Vebenzeit	Eb Mirz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez  A E A M E A M E A M E A M E A M E A M E A M E A M E A M E A M E A M E E A M E					

https://www.artensteckbrief.de/?ID\_Art=269&BL=20012

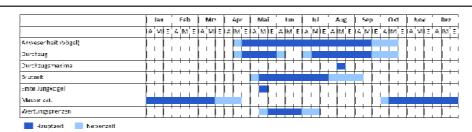
4.2 Verbreitung
Die Goldammer ist in 2 Unterarten Bruvogel der borelaen und gemäßigten Zone der Palärktis von West-Europa bis zum West-Baikalsee (BAUER & BERTHOLD 1996).
Der Brutbestand der Goldammer wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 12,7-17,6 Mio. Brutpaare angeführt (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12). Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut Geröach et al. (2019) für 2011-2016 auf 1,1-1,65 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 194.000-230.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (Werner et al. 2014). In Hessen liegen für die Goldammer aus 679 MTB-Viertel Brutvorkommmen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,4% (HGON, Hrsg. 2010).
Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potenziell
Die Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) wurde nach BFM (2022) mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet in einem Kontaktbiotope am Nordostrand von Teilfläche C. Die ehemals beweidete Grünlandfläche zeichnet sich durch einzelne Gebüsche, Obstbäume und Hecken aus. Die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen des Plangebietes bieten der Art temporär Nahrungsflächen.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG  6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnom- men, beschädigt oder zerstört werden?  ja nein
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnom- men, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Baubedingt: Aufgrund eines Brutreviers der Art unmittelbar am Rande des Plangebietes ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zumindest randlich (z.B. durch Baufahrzeuge, Lagerflächen, Effektdistanz der Zäune) nicht auszuschließen. Anlagenbedingt: entfällt.
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnom- men, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Baubedingt: Aufgrund eines Brutreviers der Art unmittelbar am Rande des Plangebietes ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zumindest randlich (z.B. durch Baufahrzeuge, Lagerflächen, Effektdistanz der Zäune) nicht auszuschließen.  Anlagenbedingt: entfällt.  Betriebsbedingt: entfällt.

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene</u> <u>Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ja nein
Mit der ergänzenden Durchführung gezielter Maßnahmen zur Schaffung von Nahrungs- und Nisthabita-
ten der Art (Freiflächengestaltung der Außenflächen der Freiflächen-PV-Anlage), wird das Vorkommen
der Art im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes gefördert (M2).
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?   ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Wenn <b>nein</b> , Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird. <u>Baubedingt:</u> Da das bekannte Brutreviere der Art unmittelbar am Rande des Eingriffsgebietes liegt (Ostrand Teilfläche C), ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung (z.B. durch Baufahrzeuge) nicht auszuschließen. Dies gilt indirekt auch durch erhebliche Störungen zur Bruzeit bei Aufgabe der Brut (Eier, Jungvögel).
Anlagenbedingt: entfällt.
Betriebsbedingt: entfällt.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja  inein
Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit ( <b>V1</b> ) sowie die
Installation von Bauzäunen (V2) am Rande der bekannten Brutvorkommen der Art zu gewährleisten.
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Ja in in wenn JA – Verbotsauslösung!
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.   ja   nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,
Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer-
den? ja nein
<u>Baubedingt:</u> Da das bekannte Brutreviere der Art unmittelbar am Rande des Eingriffsgebietes liegt, ist eine baubedingte, erhebliche Störung während der Bauphase möglich. Dies gilt insbesondere für den Zaunbau sowie die Baufeldräumung zu Beginn der Bauphase. <u>Anlagenbedingt</u> : entfällt. <u>Betriebsbedingt</u> : entfällt.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja inein
Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (V1).
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig

vermieden?	🛛 ja 🗌 nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja   ☐ nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	Beschädigung oder Zerstörung
entfä <b>l</b> lt.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG e	rforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BN (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehene	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zu	sammenfassung")
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. m weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"	it Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1	FFH-RL
Entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahn dargestellt und berücksichtigt worden:	nen sind in den Planunterlagen
Vermeidungsmaßnahmen (V1-V5)	
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusam	menhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszus Funktionsraum hinaus	tandes der Population über den örtlichen
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagen men werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	nent für die oben dargestellten Maßnah-
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der	vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich	
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 E Abs. 1 FFH-RL	BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSch RL nicht erfü <b>ll</b> t!	G in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-

# Anhang 2.3: Neuntöter (Lanius collurio)

Allgemeine Angaben zur Art		
1. Durch das Vorhaben betroffe	ne Art	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		
2. Schutzstatus und Gefährdung	jsstufe Rote Listen	
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art	* RL Deutschland	
🗵 Europäische Vogelart	V RL Hessen	
3. Erhaltungszustand		
Bewertung nach Ampel-Schema		
unbek	annt günstig ungünstig- ungünstig/	
EU [	unzureichend schlecht	
Deutschland: kontinentale Region		
Hessen		
4. Charakterisierung der betroff	Fonon Art	
4.1 Lebensraumansprüche und Ve		
Lebensraum: Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; haupt- sächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und – weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentalern, an reich strukturier- ten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben, Kohletage- bauflächen) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsar- me Nahrungshabitate.		
0,5 - > 5 m), selten in Hochstaudenfluren u in Gebieten mit optimaler Habitatausprägun i.d.R. 1 Jahresbrut; Gelege: 4-7 Eier, Brutda	er Art (bevorzugt Dornenbüsche), auch in Büumen (Neststand und Reisighaufen; Revierbesetzung durch das ♂; Einzelbrüter, ig sehr hohe Brutdichten, überwiegend saisonale Monogamie; nuer: 14-16 Tage, ♀ brütet und hudert; Nestlingsdauer: 13-15 ch ca. 3 Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen ha-	
(Süden: E 4/A 5)A/M 5, ♂ treffen häufig ehe durchzug A/M 5, Reviergründung nach Ank	eher; Ankunft im Brutgebiet ab (Suden: A/M 4) E 4, meist er ein als die $\mathbb{Q}$ ; Heimzug von (Suden: A 4)E 4 bis A 6, Hauptunft der $\mathbb{Q}$ , Paarbildung direkt nach Ankunft der $\mathbb{Q}$ ; Eiablage ungvögel ab A/M 6; Abwanderung der Familien aus dem Brutdebeck et al. 2015).	



https://www.artensteckbrief.de/?ID\_Art=269&BL=20012

### 4.2 Verbreitung

Der Neuntöter ist in 4-5 Unterarten in der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone von Nord-Ost und West-Europa (inzwischen ohne Großbritannien) bis Kasachstan verbreitet, bei einer Nord-Grenze von bis zu 66°Nord in Finnland und 63°Nord in Russland (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Neuntöters wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 3,78-6,99 Mio. Brutpaare angeführt (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12). Der bundesweite Bestand des Neuntöters beläuft sich laut Gerlach et al. (2019) für 2011-2016 auf 84.000-150.000 Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 9.000-12.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (Werner et al. 2014). In Hessen liegen für den Neuntöter aus 666 MTB-Viertel Brutvorkommmen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 97,5% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potenziell
Der Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) wurde nach BFM (2022) mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet in einem Kontatkbiotope am Nordostrand von Teilfläche C. Die ehemals beweidete Grünlandfläche zeichnet sich durch einzelne Gebüsche, Obstbäume und Hecken aus.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnom-
men, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Baubedingt: Aufgrund eines Brutreviers der Art unmittelbar am Rande des Plangebietes ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zumindest randlich (z.B. durch Baufahrzeuge, Lagerflächen, Effektdistanz der Zäune) nicht auszuschließen.  Anlagenbedingt: entfällt.  Betriebsbedingt: entfällt.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja  inein

Mit der Durchführung gezielter Maßnahmen zum Schutz der bekannten Brut Einhaltung von Abstandsflächen) ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- uganz wesentlich auszuschließen (V2, V3).		•
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNAtG)?  (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	∑ ja	nein
d) Wenn Nein – <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene</u> <u>Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	☐ ja	nein
Mit der ergänzenden Durchführung gezielter Maßnahmen zur Schaffung von N ten der Art (Freiflächengestaltung der Außenflächen der Freiflächen-PV-Anlag- der Art im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes gefördert (M2).	_	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Ruhestätten" tritt ein.	von Fo	ortpflanzungs-
	-	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.	1 BNatS	SchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	nein
Wenn <b>nein</b> , Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.  Baubedingt: Da das bekannte Brutreviere der Art unmittelbar am Rande des Eir rand Teilfläche C), ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung (z.B. durch Ba schließen. Dies gilt indirekt auch durch erhebliche Störungen zur Bruzeit bei Aufgvögel).	ufahrzeug	e) nicht auszu-
Anlagenbedingt: entfällt.		
Betriebsbedingt: entfällt. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ia	nein
Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Installation von Bauzäunen (V2) am Rande der bekannten Brutvorkommen der		` '
<ul> <li>c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u></li> <li>Wenn JA – Verbotsauslösung!</li> </ul>	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	□ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	nein
Baubedingt: Da das bekannte Brutreviere der Art unmittelbar am Rande des Ein ne baubedingte, erhebliche Störung während der Bauphase möglich. Dies g	griffsgebie	= :

	au sowie die Baufeldräumung zu Beginn der Bauphase.		
	enbedingt: entfällt.		
<u>Betrie</u>	<u>bsbedingt</u> : entfäl <b>l</b> t.		
b) <u>Sin</u>	d Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja	nein
Aufg	rund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregel	ung zu bea	achten ( <b>V1</b> ).
c) <u>Wi</u>	rd eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig		
<u>ver</u>	mieden?	⊠ ja	nein
Der V	erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	⊠ nein
6.4	Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädig ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	gung od	er Zerstörung
entf	ällt.		
Ausna	hmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlic	ch?	
	einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm		ja 🛚 nein
Wenn	<b>NEIN – Prüfung abgeschlossen</b> (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfass	sung")	
	JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 F unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"	FH- RL ei	forderlich!
	rüfung der Ausnahmevoraussetzungen Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
Entfällt			
8. Z	usammenfassung		
	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind estellt und berücksichtigt worden:	<u>in den F</u>	<u>Planunterlagen</u>
$\boxtimes$	Vermeidungsmaßnahmen (V1-V5)		
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der F Funktionsraum hinaus	Population	über den örtlichen
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die men werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	oben darg	jestellten Maßnah-
<u>Unte</u>	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesel	<u>nenen M</u>	<u>aßnahmen</u>
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine A BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	Ausnahme	gem. § 45 Abs. 7
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg Abs. 1 FFH-RL	gf. in Verbi	indung mit Art. 16
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbinc RL nicht erfü <b>li</b> t!	dung mit A	rt. 16 Abs. 1 FFH-

# Anhang 2.4: Stieglitz (Carduelis carduelis)

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Durch das Vorhaben betr	offene Art
Stieglitz (Carduelis carduelis)	
2. Schutzstatus und Gefähre	dungsstufe Rote Listen
FFH-RL- Anh, IV - Art	* RL Deutschland
Europäische Vogelart	V RL Hessen
2 Fuhaltungarustand	
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Sch	ema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig/
	unzureichend schlecht
EU	
Deutschland: kontinentale Region	
Hessen	
4. Charakterisierung der be	troffenen Art
4.1 Lebensraumansprüche ur	
	e Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Struk- um- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das
	nd Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obst-
	reich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und
Parks; wichtige Habitatstrukturen sind	Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.
Bruthiologie: Freihrüter Nester i.d.R	auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Büschen,
	ruppen; \$\(\text{ baut allein; saisonale Monogamie; 2-(3) Jahresbruten,}\)
	rutdauer: 11-13 Tage, nur ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nest-
lingsdauer: 13-18 Tage, $\circlearrowleft$ und $\supsetneq$ fütte	rn ausschließlich aus dem Kropf; Kot älterer Nestlinge verbleibt auf
·	Junge wenige Tage lang in der Nestumgebung und betteln laut,
Familie bleibt bis zu 3 Wochen zusamn	nen.
Phänologie: Jahresperiodik: Teil- und	Kurzstreckenzieher; Revierbesetzung ab M 3, oft erst ab M 4 bis A
5, Heimzug A 3 bis M 5, Hauptdurchzu	g E 3 bis A 5; Nestbau bei Beginn des Laubaustriebes; Legebeginn
	ungvögel ab M/E 5, letzte Junge fliegen E 8/A 9 aus. Tagesperiodik:
tagaktiv (SÜDBECK et al. 2005).	n Feb Mrz Apr Mei Jan Jul Sug Sep Okt Now Dee
(4) Wertungsgrenzen	' = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m = 2 m =
Ar wasenheit (vogel) Durchaug	
Antast Bote Jurgvägel	
Mauserseit Ourcheugemadina	
Haspitel   Nebercell	
https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL	=20012

4.Z Verbreitung	4.2	Verbreitung
-----------------	-----	-------------

Der Stieglitz ist in 12 Unterarten von Atlantischen Inseln und NW-Afrika sowie W-Europa nach E bis NW-Mongolei und W-Sinkiang verbreitet (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Stieglitzes wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 23,3-33,6 Mio. Brutpaare angeführt (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12). Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Gerlach et al. (2019) für 2011-2016 auf 240.000-355.000 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 30.000-38.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (Werner et al. 2014). In Hessen liegen für den Stieglitz aus 677 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,1% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potenzie <b>ll</b>
Nach BFM (2022) wurde der Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) mit einem Brutrevier im Plangebiet nachgewiesen. Der Freibrüter besiedelt einen Kontatkbiotop am Nordostrand von Teilfläche C. Die ehemals beweidete Grünlandfläche zeichnet sich durch einzelne Gebüsche, Obstbaumreihen und eine angrenzende Baumhecke aus.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnom- men, beschädigt oder zerstört werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Baubedingt: Aufgrund eines Brutreviers der Art unmittelbar am Rande des Plangebietes ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zumindest randlich (z.B. durch Baufahrzeuge, Lagerflächen, Effektdistanz der Zäune) nicht auszuschließen.  Anlagenbedingt: entfällt.  Betriebsbedingt: entfällt.
b <u>) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🗌 nein
Mit der Durchführung gezielter Maßnahmen zum Schutz der bekannten Bruthabitate (z.B. Bauzäune, Einhaltung von Abstandsflächen) ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruheräumen der Art ganz wesentlich auszuschließen (V2, V3).
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5  Satz 2 BNAtG)?  (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
d) Wenn Nein – <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene</u> <u>Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ja nein

Mit der ergänzenden Durchführung gezielter Maßnahmen zur Schaffung von N ten der Art (Freiflächengestaltung der Außenflächen der Freiflächen-PV-Anlag der Art im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes gefördert (M2).	_	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Ruhestätten" tritt ein.	von Fo	rtpflanzungs-
	-	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.	1 BNatS	chG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	nein
Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.  Baubedingt: Da das bekannte Brutreviere der Art unmittelbar am Rande des Eir rand Teilfläche C), ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung (z.B. durch Ba schließen. Dies gilt indirekt auch durch erhebliche Störungen zur Bruzeit bei Aufgvögel).  Anlagenbedingt: entfällt.  Betriebsbedingt: entfällt.	ufahrzeug	e) nicht auszu-
<ul> <li>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></li> <li>Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Installation von Bauzäunen (V2) am Rande der bekannten Brutvorkommen der</li> </ul>		
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtiqung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	☐ ja	Nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	Nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	ja	nein
Baubedingt: Da das bekannte Brutreviere der Art unmittelbar am Rande des Einne baubedingte, erhebliche Störung während der Bauphase möglich. Dies g Zaunbau sowie die Baufeldräumung zu Beginn der Bauphase.  Anlagenbedingt: entfällt.  Betriebsbedingt: entfällt.		= :
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∑ ja	nein
Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregel	ung zu bea	achten ( <b>V1</b> ).
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	∑ ja	nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.   ja   nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
entfällt.
Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
7 Driifung day Augushmayayayagahayagan
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Entfällt entfällt
8. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:
Vermeidungsmaßnahmen (V1-V5)
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfü <b>ll</b> t!